



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Cannabis-Anbauvereinigungen

# Positionspapier

Fragen und Antworten der Landesregierungen

**BCAv ELEMENTE**  
Materialien zur Cannabiswirtschaft

Band 02

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Regulatorische und operative Aspekte des CanG</b> .....	<b>3</b>
1.1 Die Grenzen der aktiven Mitwirkung .....	3
1.2 Wie definieren die Behörden Werbeverbote? .....	3
1.3 Gemeinsame Unterbringung in Gebäudekomplexen .....	4
1.4 Abstandsregeln .....	4
1.5 Baurechtliche Vorgaben .....	5
1.6 Produktsicherheit und Laboruntersuchungen .....	5
1.7 Sicherheitsmaßnahmen .....	5
1.8 Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit .....	6
1.9 Beschäftigungsverhältnisse & Dienstleistungsbündelung .....	6
1.10 Abgabe per Lieferung .....	6
1.11 Unterlagenumfang – Was muss in den Antrag? .....	7
<b>2. Finanz- und Steuerrechtliche Aspekte</b> .....	<b>7</b>
2.1 Formale steuerbezogene Pflichten .....	7
2.2 Nachweis des Selbstkostendeckungsprinzips .....	8
2.3 Erlaubte Rücklagenbildung .....	8
2.4 Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke .....	8
2.5 Klarstellung der Umsatzsteuervoranmeldung .....	8
2.6 Unterscheidung echter und unechter Mitgliedsbeiträge .....	9
2.7 Aufteilungsschlüssel von Kostenpositionen .....	9
<b>Anhang 1: Fragebogen der BCAv</b> .....	<b>10</b>
<b>Anhang 2: Listung der Länderantworten</b> .....	<b>14</b>

## Redaktionelle Anmerkungen:

Der Fragenkatalog wurde bereits am 06.02.2025 an die zuständigen Behörden in den Bundesländern versandt. Aufgrund der überschaubaren Antwortzahl erfolgten am 20.03.2025 Erinnerungen an die Mehrheit der Bundesländer. Im vorliegenden ELEMENTE-Band wurden diese zusammengefasst und einordnend kommentiert.

## **Impressum:**

ELEMENTE - Materialien der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Cannabis-Anbauvereinigungen (BCAv)  
Herausgeber: BCAv c/o BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin  
Verantwortlich: Michael Greif  
Band: 02 - Fragen und Antworten der Landesregierungen  
Redaktionsschluss: 10.03.2026 - Version 1.0



# Vorwort

Die Legalisierung des gemeinschaftlichen Eigenanbaus am 01 April 2024 durch das Cannabisgesetz (CanG) stellt einen Meilenstein in der Entwicklung der Cannabis-Politik in Deutschland dar, jedoch hängt der Erfolg eines Gesetzes maßgeblich von dessen Umsetzung ab. Deshalb hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Cannabisanbauvereinigungen (BCAv) die praktische Durchführung des Cannabisgesetzes (CanG) auf regionaler und lokaler Ebene intensiv betreut und ist mit zahlreichen Fragen zur Klärung regulatorischer Details an die Landesregierungen herangetreten. Dabei hat die BCAv zwischen Mai und Juni 2025 aus 10 Bundesländern Antworten erhalten. Geantwortet haben Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Im Allgemeinen wurde darauf verwiesen, dass keine abstrakte Rechtsberatung geleistet werden kann und dass die Entschließungsdrucksache 92/1/24 im Bundesrat den Klarstellungsbedarf von Seiten der Länder zum Ausdruck bringt. Detaillierte Antworten wurden lediglich von Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bereitgestellt, dessen Erklärung der Rechtsauslegung die folgende Analyse maßgeblich informiert hat.

## 1. Regulatorische und operative Aspekte des CanG

### 1.1 Die Grenzen der aktiven Mitwirkung

Die aktive Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau hat von Anfang an große Verunsicherung und mangelnde rechtliche Klarheit verursacht. Aufgrund organisatorischer und hygienischer Risiken ist es realitätsfern, dass hunderte Mitglieder im Anbau an der Pflanze Hand anlegen können. Daher wollte die BCAv wissen, ob eine aktive Mitwirkung auch durch die Mitarbeit in anderen Vereinsbereichen wie Sicherheit, Buchhaltung, Abgabe oder Verwaltung erfüllt werden kann.

Dies wurde von den Landesregierungen verneint, insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass Hausmeister und Objektschutzaufgaben nicht ausreichend sind, sondern dass die unmittelbare und eigenhändige Arbeit in Bereichen wie Pflanzung, Pflege, Schädlingsbekämpfung oder Ernte notwendig ist. Auf die Frage, wie in einem solchen Szenario Mitglieder mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen können, wurde nicht weiter eingegangen.

Auf ähnliche Weise wurde auch die Mitarbeit in Form von Teilnahme an Vereinversammlungen und Präventionsveranstaltungen abgewiesen. Es wurde erneut darauf verwiesen, dass die Teilnahme auch trotz Hygiene-Risiken direkt an der Pflanze erfolgen muss und dass das Konzept der aktiven Mitwirkung im Einzelfall aus dem vorgelegten Konzept erfolgen muss.

Ebenfalls verneint wurde die Frage, ob Produktionsschritte nach erfolgter Weitergabe des gemeinschaftlich angebaute Cannabis auch in der privaten Wohnung der Mitglieder stattfinden können, um der Mitwirkungspflicht gerecht zu werden.

Einige Bundesländer sind in ihrer Beurteilung inzwischen konkreter in Erscheinung getreten. Basierend auf einem [Informationsblatt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz](#) bedarf eine aktive Mitwirkung eines Mindesteinsatzes von 6 Stunden pro Jahr in Anbau, Entsorgung, Weitergabe und Transport von Cannabis.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Die aktive Mitwirkung sollte schon aus hygienischen und logistischen Gründen demselben Standard wie in anderen Vereinen entsprechen. Der Grundsatz, dass gemeinschaftlicher Anbau lediglich aus Pflanzen, Gießen und Schneiden besteht, entspricht in keinsten Weise der Realität des Cannabis-Anbaus oder Vereinsmanagements.*

### 1.2 Wie definieren die Behörden Werbeverbote?

Das Werbeverbot ist ein weitläufiger Begriff, welcher Behörden einen großen Interpretationsspielraum bietet und so zur Verhinderung der Ansiedlung von Anbauvereinigungen genutzt werden kann.

Die BCAv wollte daher wissen, was genau verbotene Konsum- & Weitergabeanreize oder verbotene Werbung hinsichtlich der Außendarstellung auf den eigenen Internetseiten, Social Media oder Schaufenster sind und wie sich dies konkret auf Logos, Bilder, Vereinsnamen und Symbole bezieht.

Die Länder antworteten, dass Schaufenstergestaltung, Hörfunkwerbung, Werbung in Druckerzeugnissen und digitalen Medien als auch audiovisuelle Kommunikation und Außenwerbung grundsätzlich nicht erlaubt sind. Ferner liegt eine verbotene

ne werbende Maßnahme vor, sobald Vorteile von Cannabiskonsum oder Vorteile gegenüber anderen Anbauvereinigungen kommuniziert werden.

Im Endeffekt bleibt jedoch die Betrachtung im Einzelfall entscheidend. Die Frage, ob Logos, Bilder oder Symbole nicht erlaubte auffällige gestalterische Elemente an der Außenseite eines befriedeten Besitztums darstellen oder nicht, hängt maßgeblich von deren Gestaltung, Platzierung und Einbindung ab. Die Listung in öffentlich einsehbaren Verzeichnissen wie Telefonbüchern oder Google Maps ist hingegen grundsätzlich erlaubt, solange es sich nicht um Werbung handelt und nur Informationszwecken dient, was wiederum von der Art und dem Inhalt der jeweiligen Darstellung abhängig ist.

In [Antwort auf eine kleine Anfrage](#) führt die Landesregierung Sachsen-Anhalt weiterhin aus, dass eine klare rechtliche Abgrenzung schwierig ist, da die Wahrnehmung als Werbung sehr subjektiv ausgelegt wird. Die Darstellung eines Bio-Siegels auf der Webseite einer Anbauvereinigung würde demnach einen verbotenen Konsumanreiz stellen, eine Beschreibung der Zusammensetzung des Cannabis hätte wiederum einen erlaubten informativen Charakter.<sup>1</sup>

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Die Antwort der Landesregierungen hat nur bedingt zur Schaffung von Klarheit beigetragen. Auch wenn eine Betrachtung im Einzelfall wichtig ist um die nötige Flexibilität für eine realitätsgetreue und praktisch umsetzbare Anwendung gesetzlicher Vorgaben zu gewährleisten bedarf es der Publikation genereller Leitlinien für gestalterische Elemente, an welchen sich Behörden und Anbauvereinigungen gemeinsam orientieren können.*

### 1.3 Gemeinsame Unterbringung in Gebäudekomplexen

Insbesondere in urbanen Ballungsräumen kann es schwierig sein, aufgrund der geltenden Abstandsregelungen und lokaler Gebietszuweisungen angemessene Standorte für die Gründung einer Anbauvereinigung zu finden. Daher ist es umso wichtiger, dass Anbauvereinigungen sich unter bestimmten Bedingungen auch in einem gemeinsamen Gebäudekomplex ansiedeln können.

Die BCAv hat die Landesregierungen um Klarstellung gebeten. Diese antworteten, dass mehrere Anbauvereinigungen in einem Gebäudekomplex grundsätzlich genehmigungsfähig sind, solange eine strikte räumliche Trennung der Liegenschaften und Sicherheitskonzepte vorliegt. Die abschließende Entscheidung liegt allerdings weiterhin im Ermessensspielraum der Entscheidungsstelle, welche auf Basis von gebäudetechnischen Unterlagen, dem Raumkonzept, des örtlichen Gesamteindrucks sowie des Vermietungskonzepts und des entsprechenden Wirtschaftsplans entscheidet.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Die von den Landesregierungen kommunizierte Rechtsauslegung ist begrüßenswert und entspricht im Wesentlichen der Auffassung und operativen Erfahrungswerte der Bundesarbeitsgemeinschaft Cannabis-anbauvereinigungen.*

### 1.4 Abstandsregeln

Der geforderte Mindestabstand von 200 m rund um Jugend- und Bildungseinrichtungen hat zu vielen Problemen in der praktischen Umsetzung des Cannabisgesetzes geführt und auch medial viel Aufmerksamkeit erregt. Um rechtlichen Unsicherheiten entgegenzuwirken, wollte die BCAv in Erfahrung bringen inwiefern sich diese Regelung auch auf die Vielzahl von Einrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung, beispielsweise Fahrschulen, Volkshochschulen, Tanzschulen und Universitäten, auswirkt.

Die Länder antworteten, dass Schulen für Erwachsenenbildung prinzipiell von der Abstandsregelung ausgenommen sind, dies aber im Einzelfall bestätigt werden muss. Dazu kann eine entsprechende Vorprüfung in Anspruch genommen werden, welche im weiteren Erlaubnisverfahren allerdings weiteren Änderungen unterliegen könnte.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Während der grundsätzliche Ausschluss von Institutionen der Erwachsenenbildung begrüßenswert ist bedarf es nichtsdestotrotz weitergehender Klärstellungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, da die Betrachtung im Einzelfall auch weiterhin von Behörden instrumentalisiert werden kann um die Ansiedlung von Anbauvereinigungen zu erschweren.*

<sup>1</sup> Landtag Sachsen-Anhalt. Drucksache 8/6404

## 1.5 Baurechtliche Vorgaben

Die Entscheidung darüber, in welchen Gebieten die Ansiedlung von Cannabis-Anbauvereinigungen zulässig ist, hat sich als eines der größten Hindernisse in der Umsetzung des KCanG herausgestellt. Grundsätzlich bezieht sich dies auf die lokale Ausweisung von Gewerbe-, Wohn- oder Mischgebieten. Die BCAv hat deshalb erfragt, welche Gebietsausweisungen in den verschiedenen Bundesländern vorgesehen sind.

Insbesondere Bayern ist bekannt dafür, diese Vorgabe zu instrumentalisieren um die Ansiedlung von Cannabis-Anbauvereinigungen zu verhindern. Die entsprechende Antwort des Freistaats Bayern unterstreicht diesen Ansatz, da eine Ausweisung eines „sonstigen Sondergebiets“ nach §11 Abs. 1 BauNVO benötigt wird – ein Flächenkonzept welches in der Praxis häufig nicht existiert.

Andere Länder haben betont, dass es bauordnungsrechtlich keine speziellen Anforderungen gibt, welche über die generellen Anforderungen an die Errichtung baulicher Anlagen hinausgehen und dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht primär zwischen Konstruktion im Innen- oder Außenbereich entschieden wird. Im Außenbereich könnte der Cannabisanbau allenfalls als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zulässig sein, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Im Innenbereich wiederum muss betont werden, dass Anbauvereinigungen nicht eindeutig einer bestimmten Nutzungsart im Sinne der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, die Kategorie „Gewerbebetrieb“ aber noch am ehesten den ausgehenden Störungen und Schutzbedürfnissen der Cannabisproduktion entspricht. Dabei wird aber der bauplanungsrechtliche Begriff des Gewerbebetriebs nicht mit dem gewerberechtlichen gleichgesetzt, sondern wird rein nach städtebaulichen Kriterien beurteilt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist somit kein ausschlaggebendes Kriterium. Sämtliche Entscheidungen unterliegen aber weiterhin dem Einzelfall.

Grundsätzlich wird für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes aber die Ansiedlung in Gewerbe- und Industriegebieten bevorzugt.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Die Ansiedlung von Anbauvereinigungen sollte in Misch-, Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Gebieten gleichermaßen erlaubt sein, da dort jeweils geeignete Flächen, Energie- und Raumkapazitäten vorhanden sind. Da es sich um private Vereinsaktivitäten ohne nennenswerte Verkehrs- oder Emissionsbelastung handelt, bestehen keine städtebaulichen Gründe für eine Einschränkung auf bestimmte Gebietstypen.*

## 1.6 Produktsicherheit und Laboruntersuchungen

Die Frage der Qualitätskontrolle ist im aktuellen Rechtsrahmen nicht abschließend geklärt. Während das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat grundsätzlich befugt ist, Grenzwerte festzulegen, hat es bisher nicht von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Die BCAv hat daher nachgefragt, ob und welche Grenzwerte für Anbau und Abgabe von Cannabisblüten vorgesehen sind.

Auf die Frage, welche Anforderungen an die Produktsicherheit und Laboruntersuchungen gestellt werden, wurde von Seiten der Länder mitgeteilt, dass die Bestimmung von THC und CBD vorgeschrieben aber ohne behördlich definierte Höchstmengen versehen ist, und dass Vereine selber in der Verantwortung stehen etwaige Risiken durch Substanzen wie Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, Schwermetallen, Mykotoxinen oder Mikroorganismen, zu verhindern.

In Bezug auf die Möglichkeit eines Versands von Cannabis-Proben wurde darauf verwiesen, dass Proben durch die Regelungen der Länderarbeitsgemeinschaft ausschließlich durch die von Laboren bestimmten Kurierdienste versendet werden können.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Grundsätzlich begrüßt die BCAv das Vertrauen in die qualitätsbewusste Arbeitsweise von Anbauvereinigungen, sieht aber auch Gefahren in der Abwesenheit gesetzlicher Grenzwerte, deren Erlass im Gesetz prinzipiell vorgesehen ist. Dies entspricht einer Auslagerung der Verantwortung von Seiten des Gesetzgebers und führt zu rechtlicher Unsicherheit von Betreibern von Anbauvereinigungen und bedeutet eine potenzielle Abhängigkeit von behördlicher Willkür.*

## 1.7 Sicherheitsmaßnahmen

Die Auswahl eines geeigneten Standortes für den Aufbau einer Anbauvereinigung geht eng mit der Sicherung der entsprechenden Anlage einher. Die BCAv wollte daher wissen, ob es generelle Mindeststandards gibt, welche bei der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes berücksichtigt werden müssen.

Die Länder antworteten, dass keine generellen Mindeststandards für die Sicherung des befriedeten Besitztums, beispielsweise hinsichtlich des Einbruchschutzes, vorgesehen sind. Sicherungsmaßnahmen sind allgemein an die jeweiligen örtlichen und räumlichen Gegebenheiten anzupassen und unterliegen im Endeffekt der Entscheidung im Einzelfall.

Dies hat sich in der Praxis aber auch nicht als problematisch erwiesen: Aufgrund des großen Eigeninteresses investieren Anbauvereinigungen generell viel in die eigene Sicherheit und legen entsprechende ausführliche Konzepte vor, sodass es in dieser Hinsicht noch zu keinen nennenswerten Vollzugsproblemen gekommen ist.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Die Sichtweise der Länder entspricht im Prinzip den Erfahrungswerten der BCAv. Während im Aufbau einer Anbauvereinigung durchaus eine Beschäftigung mit verschiedenen Sicherheitsstandards, beispielsweise für einbruchsichere Türen, notwendig ist, ist es sehr sinnvoll, flexible Konzepte entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zuzulassen.*

## 1.8 Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit

Grundsätzlich können Anbaustätte und Abgabestelle in verschiedenen Bundesländern liegen, was die Antragstellung für Anbaulizenzen verkomplizieren kann. Die BCAv hat sich daher nach der konkreten Vorgehensweise der Bundesländer in solchen Szenarien erkundigt.

Dahingehend wurde einhellig geantwortet, dass der Antrag in dem Bundesland zu stellen ist, in welchem die Anbauvereinigung ihren Sitz hat. Wenn aber der flächenmäßig größte Teil des befriedeten Besitztums außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde liegt, in welchem die Anbauvereinigung ihren Sitz registriert hat, kann im Einvernehmen zwischen den betroffenen Behörden eine Einzelfallentscheidung zur vollständigen Bearbeitung durch das entsprechende Bundesland getroffen werden. Über die Antragsbearbeitung hinaus erfolgt die Zusammenarbeit und Kompetenzverteilung zwischen den Behörden auch durch regelmäßige Kontrollen.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Es sollte möglich sein und gesetzeskonform beschlossen werden, dass die Behörde mit dem größeren Besitztum auch federführend verantwortlich ist.*

## 1.9 Beschäftigungsverhältnisse & Dienstleistungsbündelung

Die Frage, inwiefern Mitglieder, welche sich nicht mittelbar am gemeinschaftlichen Eigenanbau beteiligen, sondern in anderen Vereinsbereichen einbringen, auch mehr als geringfügig beschäftigt werden können, hat weiterhin für viel rechtliche und konzeptionelle Unklarheit gesorgt.

Die Länder antworten dahingehend, dass Mitglieder und nicht-Mitglieder für nicht unmittelbare Tätigkeiten generell auch mehr als nur geringfügig beschäftigt werden können. Dieselbe entgeltlich beschäftigte Person kann dabei auch mit mehr als nur einer Aufgabe betraut werden, solange diese nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe zusammenhängt.

Weiterhin teilten die Bundesländer mit, dass Anbauvereinigungen bezüglich der Bündelung von Dienstleistungen keine Vorgaben vonseiten der Landesregierungen auferlegt werden, noch dass sich entsprechende Beschränkungen aus den Vorgaben des KCanG ergeben.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Aufgrund des hohen betrieblichen Aufwands und der benötigten Qualifikation von mit mittelbaren Aufgaben betrauten Personal ist die aktuelle Regelung als realitätsfremd einzustufen. Die BCAv fordert daher auch weiterhin eine Ausweitung der Beschäftigungsmodelle im Rahmen einer Anpassung des CanG.*

## 1.10 Abgabe per Lieferung

Aktuell ist die Abgabe ausschließlich vor Ort und persönlich an die entsprechenden Mitglieder vorgesehen, was nicht mit dem Alltag vieler Cannabispatienten in Einklang gebracht werden kann. Die BCAv wollte in Erfahrung bringen, inwiefern Sondergenehmigungen erteilt werden können, um die Auslieferung von Cannabis an Mitglieder mit speziellen Bedürfnissen sicherzustellen.

Die Länder haben in diesem Zusammenhang leicht widersprüchliche Angaben gemacht. Während einige pauschal auf die Entscheidung im Einzelfall verweisen, betonen andere, dass die Berücksichtigung von Mitgliedern mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung im Zuständigkeitsbereich der Anbauvereinigungen liegen, diese Cannabis aber nicht versenden, liefern oder liefern lassen dürfen. Es wird darauf verwiesen, dass das KCanG keine speziellen Regelungen zu Sondergenehmigungen zur Auslieferung an Mitglieder mit speziellen Bedürfnissen oder die Abgabe an Bevollmächtigte vorsieht. Entsprechend wurde auch die Frage verneint, ob Pflegepersonal oder amtlich bestellte Betreuer als Bevollmächtigte zur Abholung von Cannabis bestimmt werden könnten.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Die aktuelle Regelung stellt nicht nur eine Diskriminierung von Schwerkranken und körperlich eingeschränkten Mitgliedern dar, sondern steht auch im Widerspruch zum erklärten Ziel der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes. Die Auslagerung der Verantwortung an Anbauvereinigungen ohne das Zugeständnis notwendiger Mittel und Wege, um dieser Verantwortung nachzukommen, sollte dringend korrigiert werden.*

### 1.11 Unterlagenumfang – Was muss in den Antrag?

Es wurde erfragt ob und welche Dokumente für eine Lizenzverteilung benötigt werden, welche über die im KCanG angeführten erforderlichen Dokumente hinausgehen. Während die Mehrzahl der Bundesländer auf ihre Antragsformulare und die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise verwiesen, haben andere Bundesländer erforderliche weitere Unterlagen spezifiziert. Insbesondere umfasst dies die Satzung des Vereins, weitere Angaben zur Lage des befriedeten Besitztums (Versicherung des Einhaltens der Abstandsregelung und dass sich die Anbauvereinigung nicht im privaten oder militärischen Bereich befindet) als auch eine Bestätigung dass die Anbaufläche oder Gewächshäuser ausschließlich durch die antragstellende Anbauvereinigung genutzt werden.

→ **Einordnung durch die BCAv:** *Die BCAv fordert eine bundesweit einheitliche Auslegung der Dokumentenvorgaben in der Beantragung von Lizenzen zur Gründung von Cannabisanbauvereinigungen.*

## 2. Finanz- und Steuerrechtliche Aspekte

Die BCAv hat sich mit einem umfangreichen Fragenkatalog zur Klärung Finanz- und steuerrechtlicher Aspekte an die Landesregierungen gewandt. Während grundsätzlich auf die Zuständigkeit der Bundesebene verwiesen wird, stellte eine Landesregierung (Niedersachsen) umfangreiche Antworten bereit. Die BCAv verweist darauf, dass die folgenden Antworten lediglich einer Ersteinschätzung zu Informationszwecken dienen und in keiner Weise eine individuelle und professionelle steuerrechtliche Beratung ersetzen.

### 2.1 Formale steuerbezogene Pflichten

Ausschlaggebend ist die Ausgestaltung im Einzelfall anhand der abgeschlossenen Verträge, Rechtsform und erbrachten Leistungen. Es gelten die Pflichten der Abgabenordnung als auch die jeweiligen Einzelsteuergesetze, insbesondere das Umsatzsteuergesetz, ggf. das Körperschaftsteuergesetz und das Einkommensteuergesetz.

Gesonderte Aufzeichnungspflichten gelten für das Umsatzsteuergesetz, welches die Aufzeichnung steuerpflichtiger und steuerfreier Umsätze als auch Vorsteuerbeträge vorsieht.

Anbauvereinigungen sind sowohl als eingetragener Verein als auch als eingetragene Genossenschaft uneingeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung ist dabei für Anbauvereinigungen nicht möglich, da sie durch die Abgabe von Cannabis an Ihre Mitglieder nicht als selbstlos tätig gelten.

Auf die Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung kann allerdings verzichtet werden wenn das Einkommen eines eingetragenen Vereins den Freibetrag von 5000€ nicht übersteigt, oder eine eingetragene Genossenschaft ein Einkommen von 500€ im Einzelfall offensichtlich nicht übersteigt.

Während eingetragene Genossenschaften grundsätzlich eine Gewerbesteuererklärung abgeben müssen eingetragene Vereine nur dann eine Gewerbesteuererklärung abgeben, wenn Sie einen nicht land- und fortwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einkommen von über 5000€ unterhalten.

## 2.2 Nachweis des Selbstkostendeckungsprinzips

Die Landesregierung betont dass das KCanG keine weiteren Vorgaben dazu vorsieht und diese Frage vom Gesetzgeber beantwortet werden müsse.

## 2.3 Erlaubte Rücklagenbildung

Die Landesregierung betont dass das KCanG keine weiteren Vorgaben dazu vorsieht und diese Frage vom Gesetzgeber beantwortet werden müsse.

## 2.4 Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke

Eingetragene Vereine erzielen mangels einer Gewinn- oder Einkünfteerzielung regelmäßig keine steuerpflichtigen Einkünfte, eine reine Kostendeckungsabsicht entspricht keiner Gewinnerzielungsabsicht.

Alle Einkünfte einer eingetragenen Genossenschaft hingegen gelten als gewerbebetrieblich - sie tätigt Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen. Ausgenommen sind lediglich reine Mitgliedsbeiträge und Verluste werden bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens berücksichtigt.

## 2.5 Versehentliche Gewinnerzielung

Für einen eingetragenen Verein besteht aufgrund der Selbstkostendeckung weiterhin keine Gewinnerzielungsabsicht und entsprechende Steuerpflicht, auch wenn in einzelnen Jahren geringe Gewinne erzielt werden - diese würden im Sinne einer Nichtsbeanstandungsgrenze nicht besteuert werden. Diese Beiträge dürfen allerdings keine Leistungsentgelte darstellen, welche pauschalisiert für Sonderleistungen und Mitglieder bezahlt werden.

## 2.5 Klarstellung der Umsatzsteuervoranmeldung

Die Leistungen einer Anbauvereinigung sind im Regelfall umsatzsteuerbar, da es sich um unechte Mitgliedsbeiträge handelt und die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Dritte als unternehmerische Tätigkeit angesehen wird. Die Weitergabe von Genusscannabis unterliegt dem Regelsteuersatz und die Weitergabe von Vermehrungsmaterial dem ermäßigten Steuersatz.

Es wurde weiterhin vermerkt, dass es bislang keine bundeseinheitliche Auffassung der Finanzverwaltung gibt, inwiefern Anbauvereinigungen als landwirtschaftliche Betriebe gelten und dadurch einer Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Denkbar ist, dass Genusscannabis nicht als landwirtschaftliches Produkt gilt, Vermehrungsmaterial allerdings schon. Dies würde zu einer Mischung von Regelbesteuerung und Durchschnittsbesteuerung führen.

#### **Umsatzsteuerliche Erklärungspflichten:**

Die Umsätze sind dem Finanzamt grundsätzlich vierteljährlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von über 2.000 bis 9.000 Euro) oder monatlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von mehr als 9.000 Euro bzw. im Fall der Aufnahme der unternehmerischen Betätigung im ersten und darauffolgenden Jahr) anzumelden. Die grundsätzlich monatliche Abgabeverpflichtung für neu gegründete Unternehmen gilt nicht für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026. Es kann auch die monatliche Voranmeldung gewählt werden, wenn sich für das Unternehmen im Vorjahr ein Erstattungsanspruch von mehr als 9.000 Euro ergeben hat. An die Wahl, die durch die Abgabe der Januaranmeldung bis zum 10. Februar ausgeübt wird, ist das Unternehmen für das ganze Jahr gebunden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist dann eine Jahressteuererklärung abzugeben. Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 2.000 Euro, entfällt regelmäßig die Abgabe von Voranmeldungen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres nur eine Jahressteuererklärung abzugeben.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr sind mit einem vorgeschriebenem Datensatz online zu übermitteln. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

Hinsichtlich notwendiger umsatzsteuerlicher Aufzeichnungspflichten etc. wird auf die Ausführungen zu Frage 15 der Anfrage hingewiesen. Werden Einkäufe im Ausland getätigt, sind unbedingt die besonderen Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer beim Handel mit Drittländern bzw. zur Umsatzsteuer beim innergemeinschaftlichen Handel zu beachten.

Seit dem 01.01.2025 sind die Umsätze der Kleinunternehmer unter den näheren Voraussetzungen des § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Dafür darf der Gesamtumsatz des Unternehmers im Vorjahr die Grenze von 25.000 Euro nicht übersteigen haben und darf der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 100.000 Euro nicht übersteigen. Bereits der erste Umsatz im laufenden Jahr, mit dem die Grenze von 100.000 Euro überschritten wird, ist nicht mehr steuerfrei, sondern unterliegt in voller Höhe der Regelbesteuerung. Der Unternehmer kann unwiderruflich auf die Sonderregelung für Kleinunternehmer verzichten und ist dadurch dann ggf. für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden.

(Auszug aus der Antwort der Landesregierung Niedersachsen. Siehe Anhang 2.)

## **2.6 Unterscheidung echter und unechter Mitgliedsbeiträge**

Die Anbauvereinigungen verlangen von ihren Mitgliedern sowohl allgemeine Mitgliedsbeiträge als auch – sofern zutreffend – zusätzliche Kostenerstattungen für die Abgabe von Cannabis zum Eigenkonsum. Diese zusätzlichen Zahlungen richten sich nach der tatsächlich bezogenen Menge und stellen daher sogenannte unechte Mitgliedsbeiträge dar, da sie den individuellen Sonderbelangen einzelner Mitglieder dienen.

Werden darüber hinaus einheitliche Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern zur Erfüllung der satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecke erhoben, können diese als echte, nicht steuerbare Mitgliedsbeiträge gelten.

## **2.7 Aufteilungsschlüssel von Kostenpositionen**

Wenn eine Anbauvereinigung Entgelte erhebt, die sowohl den gemeinsamen als auch den individuellen Interessen der Mitglieder dienen, müssen diese Zahlungen in einen steuerbaren und einen nicht steuerbaren Teil aufgeteilt werden. Der steuerpflichtige Anteil bildet die Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 4 UStG.

Für die Aufteilung ist die einfachstmögliche sachgerechte Methode zu wählen; stehen mehrere gleich geeignete Varianten zur Verfügung, kann die Anbauvereinigung zwischen ihnen wählen. Maßgeblich ist dabei die Sicht eines Durchschnittsverbrauchers sowie die konkreten Umstände des Einzelfalls. Der gewählte Aufteilungsmaßstab muss aus den Aufzeichnungen oder anderen Unterlagen nachvollziehbar hervorgehen.

# Anhang 1: Fragebogen der BCAv

## 1. Aktive Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau

Paragraf 17 Absatz 2 des KCanG legt fest "Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken." Je mehr Personen Zugang zu den Anbauräumlichkeiten haben, desto größer ist das Hygienearisiko, also das Risiko einer Kontamination der Produktionsstätte, beispielsweise mit Bakterien, Viren und Pilzen. Um dieses zugunsten des Gesundheitsschutzes und der Qualitätssicherung so gering wie möglich zu halten, wäre es sinnvoll, den Zugang auf ausgewählte Personen zu limitieren. Dies würde auch den Schulungsaufwand und ggfs. den Bedarf des Einsatzes von Pestiziden deutlich reduzieren. Der einzig erlaubte satzungsgemäße Vereinszweck ist der Anbau von Cannabis, so dass mittelbar alle Aufgaben im Verein mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau zusammenhängen.

- a) Genügt zur Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtung eine aktive Mitwirkung in anderen Vereinsbereichen wie Sicherheit, Buchhaltung, Abgabe, Verwaltung etc.?
- b) Falls nein: Wie können Mitglieder mit Behinderungen und / oder Mobilitätseinschränkungen ihre Mitwirkungsverpflichtung erfüllen?
- c) Kann bereits die Teilnahme an Vereinsversammlungen und Präventionsveranstaltungen als aktive Mitarbeit gewertet werden?
- d) Dürfen Produktionsschritte nach erfolgter Weitergabe des gemeinschaftlich angebautes Cannabis in der privaten Wohnung der Mitglieder stattfinden, um der Mitwirkungspflicht gerecht zu werden?

## 2. Werbeverbot vs. Informationsbedarf

Eines der höchsten Ziele des CanG ist der Gesundheitsschutz der Gesellschaft. Es besteht ein großer Bedarf, die Cannabis Konsumentinnen und -konsumenten über die Bezugsmöglichkeiten von kontrolliertem Cannabis zu informieren, um die Zurückdrängung des Schwarzmarkts zu gewährleisten. Clubs müssen über ihr Angebot informieren können, auch damit sie überhaupt gefunden werden können. Hieraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

- a) Was sind Ihres Erachtens verbotene Konsum- & Weitergabeanreize / Werbung hinsichtlich der Außendarstellung von Anbauvereinigungen auf eigenen Internetseiten, eigenen Seiten auf sozialen Medien und Schaufenstergestaltung auch in Bezug auf Logo, Bilder, Vereinsname und Symbole?
- b) Ist die Listung in öffentlich einsehbaren Verzeichnissen (z. B. Telefonbüchern, Google Maps etc.) für Anbauvereine erlaubt?

## 3. Gebäudekomplexe

Gemäß § 12 (1) 7. KCanG muss die Erlaubnis der Anbauvereinigung versagt werden wenn sich "das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb [...] des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen befindet". Sind in Ihrem Bundesland mehrere Anbauvereinigungen in einem Gebäudekomplex genehmigungsfähig?

## 4. Ansprechpartner

Regulär werden die zuständigen Behörden in den Ländern mit mehreren Mitarbeitern ausgestattet, so dass eine sinnvolle Aufgabenteilung möglich ist. Wer sind die zuständigen Ansprechpartner für uns als BCAv?

## 5. Präventionsbeauftragte / Angebote für Präventionsschulungen / Lizenzen

Es wäre aus unserer Sicht pragmatisch und sinnvoll, wenn Präventionskurse aus anderen Bundesländern und auch von privaten Anbietern akzeptiert werden würden und zur Lizenzerteilung nicht erst zukünftige Schulungsangebote abgewartet werden müssen.

- a) Werden Sie Lizenzen für Anbauvereinigungen - gegebenenfalls unter Vorbehalt - erteilen, auch wenn die Präventions-

kurse mangels behördlich anerkanntem Angebot noch nicht absolviert werden konnten (z. B. durch Anerkennung von Ausbildungen und Zertifikaten im Bereich Suchthilfe und/oder Akzeptanz einer baldmöglichen Nachreichung)?

- b) Wenn Nein, wie planen Sie Präventionskurse anzubieten?
- c) Werden Sie auch Präventionskurse von privaten Anbietern (z. B. Fachstellen für Suchtberatung) akzeptieren?
- d) Werden Sie auch Präventionsschulungen aus anderen Bundesländern anerkennen? Falls nicht, bitte begründen.

## 6. Abstandsregeln

Die geltenden Abstandsregeln von 200 m um Jugend- und Bildungseinrichtungen nach KCanG Paragraf 12 Absatz 6 erschweren die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für Anbauvereinigungen erheblich. Daher stellen sich die folgenden Fragen:

- a) Welche Bildungseinrichtungen, die ausschließlich oder im Hauptzweck Angebote für Erwachsene machen, sind von der Abstandsregel ausgenommen?
- b) Gelten die Abstandsregelungen für Schulen auch für Schulen zur Erwachsenenbildung (z.B. Fahrschulen, Volkshochschulen, Tanzschulen, Universitäten)?

## 7. Baurechtliche Vorgaben

Die Anforderungen einer Cannabis Anbauvereinigung an die Infrastruktur betreffen Energie, Abfallwirtschaft, Emissionstoleranz etc. Wie werden die Genehmigungsverfahren und Nutzungsgenehmigungen beschrieben und ausgeführt? Welche B-Plangebiete sind zulässig (Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete) Bestehen baurechtliche Vorgaben für Anbaustätten und Abgabestellen und wenn ja, welche?

## 8. Produktsicherheit & Laboruntersuchungen

Mit Hinblick auf Paragraf 17 Absatz 3, dass Anbauvereine die Risiken für die menschliche Gesundheit für gemeinschaftlich angebautes Cannabis bezogen auf die Rückstände auf Paragraf 17 Absatz 4 und Paragraf 26 Absatz 4 senken müssen, selbst bevor das BMEL Grenzwerte für diese erlassen hat:

- a) Sehen Sie Analogien zu Tabak?
- b) Welche Anforderungen werden an die Produktsicherheit und an die Laboruntersuchungen gestellt?
- c) Welche Anforderungen gelten an den Probenversand an die Analysestellen? Dürfen Proben zum Zweck der Analyse auf Grenzwerte und Wirkstoffgehalt an externe Labore versandt werden?
- d) Sind Schnelltests für internes Testen in der AV in Ihrem Zuständigkeitsbereich erlaubt?

## 9. Sicherheitsmaßnahmen

Laut KCanG Paragraf 22, Absatz 1, sind auf dem befriedeten Besitztum einer Anbauvereinigung einbruchssichere Türen und Fenster zu installieren. Welche Mindeststandards sind für die Sicherung des befriedeten Besitztums anwendbar, beispielsweise hinsichtlich des Einbruchsschutzes?

## 10. Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit

Aus KCanG, Paragraf 33, Absatz 1 geht hervor, dass verschiedene befriedete Besitztümer einer Anbauvereinigung sich in verschiedenen Bundesländern befinden können.

- a) Wie ist die Vorgehensweise bei der Antragstellung für Anbaulizenzen, wenn Anbaustätten und Abgabestätten in unterschiedlichen Bundesländern liegen?

- b) Wie sieht die Zusammenarbeit bzw. Kompetenzverteilung zwischen den Behörden aus?
- c) Unter welchen Umständen willigt eine Behörde ein, die behörden- bzw. länderübergreifende Lizenzvergabe zu übernehmen, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich das flächenmäßig größte befriedete Besitztum einer Anbauvereinigung liegt, der Verein jedoch in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde registriert wurde?

## 11. Beschäftigungsverhältnisse

Dürfen Mitglieder, welche nicht mittelbar am gemeinschaftlichen Eigenanbau aktiv beteiligt sind, sondern sich in anderen Bereichen des Vereinsgeschehens einbringen, mehr als geringfügig beschäftigt werden?

## 12. Dienstleistungsbündelungen

Welche Dienstleistungen dürfen nicht aus einer Hand von einem einzigen Anbieter ausgeführt werden?

## 13. Abgabe

Laut KCanG §19 ff ist die Abgabe nur persönlich innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung gestattet. Wie sollen Vereinsvorstände mit Mitgliedsanfragen von dauerhaft Schwerstkranken, bei eingeschränkter Mobilität (z.B. Bewohner von Altenheimen) oder immobilen behinderten Menschen umgehen, die aufgrund ihres medizinischen Zustands die Abgabestelle gar nicht oder nur unter unangemessenem Aufwand aufsuchen können? Ist es möglich, bspw.:

- a) Sondergenehmigungen zur Auslieferung des Cannabis an Mitglieder mit speziellen Bedürfnissen zu erhalten?
- b) Bevollmächtigte zu bestimmen, die zur Abholung des Cannabis berechtigt sind? (z.B. Pflegepersonal, amtl. bestellte Betreuer)

## 14. Unterlagenumfang

Fordern Sie vor der Lizenzerteilung über die in §11 (4) KCanG aufgeführten erforderlichen Dokumente hinaus weitere Unterlagen an? Wenn ja, welche?

## 15.-22. Steuerrechtliche & finanzielle Fragen

- 15. Welche formalen steuerbezogenen / steuernahen Pflichten bestehen für die Anbauvereinigungen?
- 16. Wie ist die Einhaltung des Selbstkostendeckungsprinzips (§§ 24, 25 KCanG) gegenüber den für Anbauvereinigungen zuständigen Landesbehörden nachzuweisen? Genügt hier ein formfreies „Kassenbuch“ / eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?
- 17. Angesichts möglicher Ernteauffälle: Wieviel Rücklagen (in Form von Cannabis und Geld) dürfen Anbauvereinigungen bilden?
- 18. Ist – bei Einhaltung des Selbstkostendeckungsprinzips (§§ 24, 25 KCanG) – eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke vorzunehmen? Dagegen spricht, dass die Anbauvereinigungen kraft gesetzlicher Vorgaben ohne Einkünfteerzielungsabsicht tätig werden. Es ist den Anbauvereinen generell gesetzlich verwehrt, einen Gewinn bzw. Überschuss zu erzielen. Es darf kein Totalgewinn erzielt werden.
  - a) Ist die Tätigkeit der Anbauvereinigungen generell nicht körperschaftsteuerrelevant?
  - b) Scheidet eine Gewerbesteuerpflicht generell aus, da die Anbauvereinigung keinen Gewerbebetrieb i.S.d. GewStG darstellt?
- 19. Wie ist damit umzugehen, wenn ausnahmsweise entgegen dem Selbstkostendeckungsprinzip (§§ 24, 25 KCanG) ein Gewinn erzielt wird? Rutscht die Anbauvereinigung dann in die Steuerpflichtigkeit?

- a) Wie ist mit Gewinnen umzugehen, die am Jahresende allein aufgrund periodischer Effekte (z. B. Einnahmen im Dezember 01, Ausgaben erst im Januar 02) entstehen? Führen derartige Gewinne zu einer Verletzung des Selbstkostendeckungsprinzips / einer Steuerpflichtigkeit?
- b) Kann eine Steuerpflichtigkeit bei ungewollter Gewinnerzielung dadurch verhindert werden, dass die überschüssigen Mittel zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? In der Praxis dürfte damit wohl spiegelbildlich eine Herabsetzung der Mitgliedsbeiträge für die Folgeperiode einhergehen.
- c) Gibt es hinsichtlich der Einhaltung des Selbstkostendeckungsprinzips „Nichtbeanstandungsgrenzen“ (vgl. Freibetrag gem. § 24 KStG iHv. 5.000 EUR)?
- 20.** Legt man zu Grunde, dass die Weitergabe von Cannabis gegen Zahlung eines (unechten) Mitgliedsbeitrages umsatzsteuerbar und zum Regelsteuersatz von derzeit 19% umsatzsteuerpflichtig ist, dürften die Anbauvereinigungen nach allgemeinen Grundsätzen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sein.
- a) Genügt es, wenn die Anbauvereinigungen im ersten Jahr der Cannabisweitergabe die Umsatzsteuervoranmeldung quartalsweise abgeben? Oder ist eine monatliche Abgabe erforderlich?
- b) Ist es ausreichend, wenn zur Plausibilisierung der gegenüber dem Finanzamt zu meldenden Daten ein Auszug aus der digitalen Mitgliederverwaltung / dem Debitorenmanagement / Warenwirtschaft zur Verfügung gestellt wird? Welche Anforderungen werden seitens der Finanzbehörde gestellt? Dabei ist zu bedenken, dass die Anbauvereinigung mangels ertragsteuerrelevanter Tätigkeit nicht zur laufenden Buchführung für steuerliche Zwecke verpflichtet ist.
- 21.** Ist bei den Anbauvereinigungen – wie bei sonstigen Vereinen – zwischen echten (nicht steuerbaren) und unechten (steuerbaren) Mitgliedsbeiträgen zu unterscheiden? Falls zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen zu unterscheiden ist: Wird folgende Differenzierung seitens der für Anbauvereinigungen zuständigen Landesbehörden in Abstimmung mit den Finanzbehörden mitgetragen?
- „Mitgliedsbeiträge, die im Zusammenhang stehen mit...
- allgemeinen vereinstypischen Verwaltungskosten (z. B. Mitgliederverwaltung, Debitorenmanagement etc.),
- Kosten, die der Erfüllung der den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecken (u. a. Suchtprävention und -Beratung) dienen,
- Kosten, die zum Erhalt und zur Erhaltung der Anbaulizenz erforderlich sind, stehen und unabhängig von einem etwaigen Cannabisbezug (also ohne individualisierbaren Vorteil für einzelne Mitglieder) erhoben werden, stellen echte nicht steuerbare Mitgliedsbeiträge dar.
- Mitgliedsbeiträge, die im Zusammenhang mit unmittelbar konsum- bzw. anbaubezogenen Kostenpositionen (Kosten, die für die Gewinnung des weitergegebenen Cannabis erforderlich sind) stehen, stellen unechte steuerbare Mitgliedsbeiträge dar.
- Diese Differenzierung dient nicht nur der Sicherstellung des Selbstkostendeckungsprinzips, sondern auch einer verursachungs- und belastungsgerechten, möglichst paritätischen, Kostenverteilung unter den Mitgliedern.“
- 22.** Wie ist mit Kostenpositionen umzugehen, die sowohl der Verwirklichung der den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecken als auch individualisierbaren konsum- bzw. anbaubezogenen Zwecken dienen? Wie ist hier ein geeigneter Aufteilungsschlüssel zu finden?

## Anhang 2: Listung der Länderantworten

### Landesantwort Bayern

(Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, 02 April 2025)

"[...] vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Staatsministerin Judith Gerlach, in dem Sie um Auskunft bzw. Stellungnahme zum Rechts- und Vollzugsrahmen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in Bezug auf Anbauvereinigungen bitten. Frau Staatsministerin hat uns als zuständiges Fachreferat gebeten, Ihnen zu antworten. Die Bayerische Staatsregierung lehnt die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken aus Gründen des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes, der Suchtprävention sowie aus rechtlichen Gründen weiterhin entschieden ab und setzt sich für die Rückgängigmachung des Cannabisgesetzes ein. Der Verwaltungsvollzug wird in Bayern von der zentralen Kontrolleinheit beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übernommen.

Das LGL hält sich bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben an die Vorgaben des KCanG sowie auch aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften. Eine Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis (Anbauvereinigungen) wird nur erteilt, wenn die Vorgaben des KCanG eingehalten sind. Weiterführende Informationen zum KCanG sowie FAQ stehen auf der Homepage des LGL zur Verfügung (siehe [https://www.lgl.bayern.de/produkte/ueberwachung/konsumcannabisgesetz\\_faq.htm](https://www.lgl.bayern.de/produkte/ueberwachung/konsumcannabisgesetz_faq.htm)). Zudem können dem Internetauftritt des LGL ebenfalls Informationen für Anbauvereinigungen, insbesondere zum Antragsverfahren, entnommen werden (siehe [https://www.lgl.bayern.de/produkte/ueberwachung/antrag\\_anbauvereinigungen.htm](https://www.lgl.bayern.de/produkte/ueberwachung/antrag_anbauvereinigungen.htm)). Wir weisen darauf hin, dass das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention keine abstrakte Rechtsberatung leistet. Konkrete Fragen, die sich im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens oder von durchgeführten Kontrollen ergeben, liegen im Verantwortungsbereich des LGL als zuständiger Behörde und werden von dieser fallspezifisch bearbeitet. Darüber hinaus können wir Ihnen zu den u. s. Punkten folgende allgemeine Informationen zur Verfügung stellen:

- Zum Punkt 7. Baurechtliche Vorgaben Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind Cannabis-Anbauvereinigungen grundsätzlich in den in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vertypten Baugebieten bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Insofern bedarf es für diese Nutzungsarten der Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 Abs. 1 BauNVO im Wege der Bauleitplanung.
- Zu den Punkten 15.-22. Steuerrechtliche & finanzielle Fragen Bei den Ländern besteht zu diesen Punkten keine Zuständigkeit, sodass wir hierzu keine Auskunft erteilen können. Auf Bundesebene ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zuständig.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Regelungen, die durch das Cannabisgesetz und das Konsumcannabisgesetz deutschland weit gelten, in der Zuständigkeit des Bundes liegen, weshalb wir Sie bitten, sich für weitere Fragen und Anregungen dorthin zu wenden."

### Landesantwort Bremen

(Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, 02 Juni 2025)

"[...] vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Februar 2025, für dessen späte Beantwortung ich vielmals um Entschuldigung bitte. Wie Sie in Ihrem Schreiben dargestellt haben, bietet das Konsumcannabisgesetz (KCanG) für die Bundesländer viele Ermessens- und Interpretationsspielräume. Wir sind sehr bemüht, diese praktikabel auszulegen und mit Unklarheiten pragmatisch umzugehen. Hierzu bemühen sich die Bundesländer auch gemeinsame Lösungsansätze zu finden. Gleichwohl besteht grundsätzlich Handlungsbedarf auf Seiten des Bundes, damit hier eine rechtssichere Anwendung des Gesetzes erfolgen kann. Dennoch möchte ich Ihnen, soweit es mir möglich ist, Ihre Fragen für das Bundesland Bremen im Folgenden beantworten. Vorab ist zu sagen, dass aufgrund der bereits geschilderten Situation häufig keine grundsätzliche Rechtsauslegung möglich ist, sondern Fragen nur anhand der spezifischen Sachverhalte der Anbauvereinigungen geklärt werden können. Zudem ist zu erwarten, dass zu einigen Fragestellungen in nächster Zeit sicherlich auch Gerichtsentscheidungen ergehen werden.

zu 1. Aktive Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau Dass die aktive Mitwirkung in den Anbauräumlichkeiten auch ein Hygienrisiko darstellen kann, ist uns bewusst. Dennoch kann sich eine aktive Mitwirkung nicht nur auf die Teilnahme an den Vereinsversammlungen oder Präventionsveranstaltungen beschränken. Die aktive Mitwirkung bezieht sich direkt auf den Anbau des Cannabis. Da die Möglichkeiten der Mitwirkung von vielen Faktoren, wie z. B. Räumlichkeiten, Größe

der Anbauvereinigung, Organisation usw., abhängig sind, kann ich hierzu keine abstrakten Anforderungen formulieren. Wir fordern eine Aufstellung / ein Konzept der Anbauvereinigung an, aus dem erkennbar ist, wie die Mitglieder regelmäßig an den Tätigkeiten der Anbauvereinigung beteiligt werden. Anhand dessen wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Rahmenbedingungen je Anbauvereinigung entschieden, ob die Mitwirkung durch die genannten Maßnahmen im ausreichendem Maße gegeben ist.

zu 2. Werbeverbot vs. Informationsbedarf Die Anbauvereinigungen dürfen in sachlicher Weise auf Internetseiten usw. über sich informieren, sie dürfen aber gemäß § 6 KCanG keine Konsumanreize schaffen. Schaufenstergestaltung, Hörfunkwerbung, Werbung in Druckerzeugnissen, Werbung in digitalen Medien und audiovisueller kommerzieller Kommunikation sowie Außenwerbung usw. ist nicht erlaubt (siehe BT-Drs. 20/8704, Begründung zu § 6 KCanG).

zu 3. Gebäudekomplexe Die Anbauvereinigungen können in einem Gebäudekomplex liegen, müssen aber räumlich klar von einander getrennt sein. In diesen Fällen wird grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung anhand der Gegebenheiten vor Ort getroffen.

zu 4. Ansprechpartner Im Land Bremen wird das Konsumcannabisgesetz federführend bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bearbeitet. Die Ansprechbarkeit ist über das Funktionspostfach [cannabis-av@gesundheit.bremen.de](mailto:cannabis-av@gesundheit.bremen.de) gewährleistet.

zu 5. Präventionsbeauftragte / Angebote für Präventionsschulungen / Lizenzen Es werden grundsätzlich nur Präventionsschulungen der Fachstellen der Bundesländer anerkannt. Schulungen privater Anbieter werden nicht anerkannt. Ggf. wird eine Erlaubnis auch mit einer Frist für die Schulung des Präventionsbeauftragten erteilt. Diese hat jedoch immer spätestens bis zur ersten Abgabe des Cannabis an die Mitglieder zu erfolgen.

zu 6. Abstandsregeln Die Abstandsregelung umfasst alle Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Die Abgrenzung, ob es sich eher um eine Einrichtung für Erwachsenenbildung handelt, wird im Einzelfall getroffen. Die Anbauvereinigungen haben immer die Möglichkeit, eine Vorprüfung des Standortes durch uns vornehmen zu lassen. Wir weisen darauf hin, dass diese Prüfungen immer nur den aktuellen Stand abbilden und es auch während des Erlaubnisverfahrens zu Änderungen kommen kann, die bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt werden.

zu 7. Baurechtliche Vorgaben Bezüglich dieser Frage kann ich Ihnen keine Auskunft geben. Wenden Sie sich hierzu an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Anbauvereinigungen können sich hier für an die für Sie örtlich zuständige Baubehörde wenden.

zu 8. Produktsicherheit & Laboruntersuchungen Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat noch keine Höchstgehalte bestimmt. Somit ist nach aktuellem Stand nur die Bestimmung des THC und CBD Gehalts vorgeschrieben. Trotzdem liegt es in der Verantwortung der Anbauvereinigungen, mögliche gesundheitliche Risiken durch die in § 17 Abs. 4 KCanG genannten Stoffe für ihre Mitglieder zu minimieren. Proben für Untersuchungen im Labor dürfen nur mittels eines vom Labor beauftragten Kurierdienst transportiert werden. Auf diese Regelungen haben sich die Länder im Rahmen einer Länderarbeitsgemeinschaft geeinigt.

zu 9. Sicherheitsmaßnahmen Auch dies ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig und wird im Einzelfall entschieden. Wir empfehlen hier immer die Beratung durch die örtliche Polizei in Anspruch zu nehmen.

zu 10. Bundesländer übergreifende Zusammenarbeit Grundsätzlich stellt die Anbauvereinigung in dem Bundesland den Antrag auf Erlaubnis, in dem Sie ihren Sitz hat. Liegt ein Teil des befriedeten Besitztums in einem anderen Bundesland, ist das weitere Verfahren und die spätere Überwachung unter den betroffenen Bundesländern abzustimmen. Ggf. ist auch im Einvernehmen eine vollständige Bearbeitung durch ein Bundesland möglich/sinnvoll, wenn hier der größte Teil der Anbauvereinigung liegt. Dies ist aber immer eine Einzelfallentscheidung, die zwischen den Bundesländern je nach Sachverhalt getroffen wird.

zu 11. Beschäftigungsverhältnisse Mitglieder müssen aufgrund der Mitwirkungspflicht unmittelbar am Anbau beteiligt werden. Für nicht unmittelbar mit dem Anbau im Zusammenhang stehende Tätigkeiten dürfen Mitglieder auch mehr als geringfügig beschäftigt werden.

zu 12. Dienstleistungsbündelungen Hierzu erhalten die Anbauvereinigungen unsererseits über die gesetzlichen Anforderungen hinaus keine Vorgaben.

zu 13. Abgabe Ist die Abgabe durch Gründe wie eine Mobilitätseinschränkung oder Krankheit nicht wie in § 19 KCanG möglich, ist das Vorgehen im Einzelfall mit meiner Behörde abzustimmen.

zu 14. Unterlagenumfang Eine Aufstellung der von uns geforderten Unterlagen finden Sie auf unserem Antragsformular unter [https://www.gesundheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/Antragsformular%20\\_%2011%20KCanG%20%28mit%20Schreibschutz%29Juli2024.docx](https://www.gesundheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/Antragsformular%20_%2011%20KCanG%20%28mit%20Schreibschutz%29Juli2024.docx)

zu 15.-22. Steuerrechtliche & finanzielle Fragen Zu diesen Fragestellungen kann ich Ihnen leider keine Auskunft geben. Wenden Sie sich hierzu bitte an das zuständige Bundesministerium für Finanzen. Ich hoffe, dass Ihnen diese Beantwortung dennoch etwas weiterhilft. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung."

## **Landesantwort Hamburg**

**(Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, 26 März 2025)**

"[...] haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Senatorin Gallina, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben weisen Sie auf Herausforderungen für Anbauvereinigungen durch die bestehende Rechtslage und damit verbundene Unsicherheiten hin. Lassen Sie mich Ihnen versichern, dass auch den Hamburger Behörden, insbesondere auch der BJV, diese Herausforderungen bewusst sind und wir bestrebt sind, im Rahmen unserer Zuständigkeit auf praktikable und pragmatische Lösungen im Sinne des KCanG hinzuwirken. Bei Anwendung dieses Gesetzes sind die Behörden allerdings an die Regelungen des KCanG gebunden. Wie u.a. im Rahmen einer Entschließungsdrucksache im Bundesrat deutlich gemacht, sehen die Länder bei dem KCanG Klarstellungsbedarf seitens des Bundes.

Sofern Fragen zum Verfahren für Erlaubnisse nach § 11 KCanG in Hamburg bestehen, verweise ich Sie gerne auf unser Online-Angebot unter

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/themen/verbraucherschutz/lebensmittel/anbauvereinigungen>

Hier finden Anbauvereinigungen die nötigen Informationen für die Antragstellung sowie das weitere Verfahren.

Ich bitte aber um Verständnis, dass wir zu darüberhinausgehenden Fragen zur Rechtsauslegung insbesondere aus den obigen Gründen keine abstrakte Rechtsberatung anbieten können. Konkrete Fragen, die sich im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens oder von durchgeführten Kontrollen ergeben, liegen im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde, in Hamburg beim Bezirksamt Altona, und werden fallspezifisch von diesen bearbeitet und gemeinsam mit der Anbauvereinigung geklärt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

Infos-Cannabis.de:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz.html>

Hinsichtlich der Fragestellungen zum Baurecht möchten wir auf die zuständige Stelle im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) verweisen.

Für steuerrechtliche & finanzielle Fragen besteht keine Zuständigkeit in den Ländern. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene beim Bundesministerium der Finanzen (BMF)."

## **Landesantwort Hessen**

**(Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, 02 April 2025)**

"Die Bundesländer haben die Vorgaben des Gesetzes zu beachten und umzusetzen. Dabei müssen die Länder mit den rechtlichen Herausforderungen des Bundesgesetzes umgehen, das erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich bringt. Zur Abhilfe derer haben die Länder im Bundesrat Verbesserungsvorschläge zur Änderung des Gesetzes eingebracht, die bisher nicht umgesetzt wurden. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist die zuständige Behörde in Hessen für die Genehmigung

von Anbauvereinigungen. Es erleichtert mit umfangreichen Hilfestellungen den Weg durch die komplizierten gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Antragstellung. So wurden vielfältige Informationen für die Anbauvereinigungen unter folgendem Link zur Verfügung gestellt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/cannabisgesetz>). Mit Hilfe von Leitfäden wird den Anbauvereinigungen verdeutlicht, welche Anforderungen durch sie zu erfüllen sind. Darüber hinaus bearbeitet das Regierungspräsidium Darmstadt alle eingehenden Anträge und bewertet konkrete Fragen im Rahmen des Verfahrens im Einzelfall. Bitte haben Sie Verständnis, dass darüber hinaus keine abstrakte Rechtsberatung ohne konkretes Antragsverfahren stattfinden kann. Auch das Bundesministerium für Gesundheit stellt allgemeine Informationen zum KCanG zur Verfügung und geht im Internet auf viele Fragestellungen ein (Fragen und Antworten zum Cannabisgesetz | BMG). Eine Genehmigung von Anbauvereinigungen bezieht sich immer nur auf das KCanG. Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die Anbauvereinigungen im Rahmen der Antragsbearbeitung darauf ausdrücklich hin. Soweit Ihre Fragenliste auch steuer- oder baurechtliche Fragestellungen umfasst, bitte ich Sie, sich an die jeweils zuständigen Fachbehörden, das Bundesministerium für Finanzen bzw. das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu wenden."

## **Landesantwort Niedersachsen**

**(Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 25 Juni 2025)**

### **1. Frage: Aktive Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau**

- a) Genügt zur Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtung eine aktive Mitwirkung in anderen Vereinsbereichen wie Sicherheit, Buchhaltung, Abgabe, Verwaltung etc.?
- b) Falls nein: Wie können Mitglieder mit Behinderungen und / oder Mobilitätseinschränkungen ihre Mitwirkungsverpflichtung erfüllen?
- c) Kann bereits die Teilnahme an Vereinsversammlungen und Präventionsveranstaltungen als aktive Mitarbeit gewertet werden?
- d) Dürfen Produktionsschritte nach erfolgter Weitergabe des gemeinschaftlich angebauten Cannabis in der privaten Wohnung der Mitglieder stattfinden, um der Mitwirkungspflicht gerecht zu werden?

Antwort des Nds. Landwirtschaftsministeriums (ML): "Hinsichtlich Ihrer Fragen zur aktiven Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau ist § 17 Abs. 2 S. 2 Konsumcannabisgesetz (KCanG) anzuwenden. Dieser besagt, dass eine aktive Mitwirkung insbesondere gegeben ist, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung (ABV) beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken. Die Mitwirkung kann insbesondere darin bestehen, dass sie sich eigenhändig bei der Pflanzung, der Pflege, der Schädlingsbekämpfung oder der Ernte der Cannabispflanze betätigen. Hierbei handelt es sich um eine nicht abschließende Liste der unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten. Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind (z. B. Hausmeister- und Objektschutzaufgaben), sind nicht ausreichend für eine aktive Mitwirkung. Die ABV hat gegenüber der Zuständigen Behörde, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), in einem Mitwirkungskonzept darzulegen, inwiefern Mitglieder aktiv mitwirken. Produktionsschritte nach erfolgter Weitergabe des gemeinschaftlich angebauten Cannabis dürfen nicht in der privaten Wohnung der Mitglieder stattfinden."

### **2. Frage: Werbeverbot vs. Informationsbedarf**

- a) Was sind Ihres Erachtens verbotene Konsum- & Weitergabeanreize / Werbung hinsichtlich der Außendarstellung von Anbauvereinigungen auf eigenen Internetseiten, eigenen Seiten auf sozialen Medien und Schaufenstergestaltung auch in Bezug auf Logo, Bilder, Vereinsname und Symbole?
- b) Ist die Listung in öffentlich einsehbaren Verzeichnissen (z. B. Telefonbüchern, Google Maps etc.) für Anbauvereine erlaubt?

Antwort des ML: "Zu a) Nach § 1 Nr. 14 KCanG ist Werbung jede Art von kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar

zu fördern. Eine pauschale Aussage dazu, welche Inhalte nun als Werbung zu werten sind, lässt sich nicht treffen, vielmehr ist hier die Betrachtung des Einzelfalls notwendig. Beispielsweise kann hierzu aber gesagt werden, dass Werbung angenommen wird, wenn von „Vorteilen des Cannabiskonsums“ oder „Vorteilen gegenüber anderen Anbauvereinigungen“ gesprochen wird. Zu beachten ist ebenfalls insbesondere der § 23 Abs. 2 KCanG, der regelt, dass Anbauvereinigungen ihr befriedetes Besitztum nach außen nicht durch werbende Beschilderungen oder andere auffällige gestalterische Elemente erkennbar machen dürfen. Eine sachliche Angabe des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich ist zulässig. Aufgrund der Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe in der vorstehenden Regelung, lässt sich die Frage nicht abstrakt beantworten, sondern muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Es hängt u. a. von der Gestaltung, Platzierung und Einbindung der Logos, Bilder oder Symbole ab, ob Belange des § 6 KCanG betroffen sind und ein Verstoß gegen das allgemeine Werbeverbot vorliegen könnten. Zu b) Grundsätzlich nein, wenn bei der Art und dem Inhalt der jeweiligen Darstellung die Vorgaben des § 6 i. V. m. § 1 Nr. 14 KCanG beachtet werden und die Listung nur der Information und nicht der Werbung dient."

### **3. Frage: Gebäudekomplexe**

Sind in Ihrem Bundesland mehrere Anbauvereinigungen in einem Gebäudekomplex genehmigungsfähig?

"Bezogen auf die Fragestellung lässt sich feststellen, dass dies nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Um bei einer solchen Nutzungsform nicht unter das Verbot nach § 12 Absatz 1 Nr.7 Alt. 2 KCanG zu fallen, ist bei einer gemeinsamen Gebäudenutzung auf eine strikte räumliche Trennung innerhalb der Liegenschaft genauso zu achten, wie auf eine entsprechende Sicherung nach § 22 Abs. 1 KCanG. Sofern dieses gewährleistet ist, greift der Ermessenspielraum der Erlaubnisstelle nach § 12 Absatz 3 Nr. 2 KCanG. Dieser ist nach Lage des Einzelfalls und gemäß den obigen Kriterien auszuüben. Für eine abschließende Entscheidung durch die zuständige Behörde werden gebäudetechnische Unterlagen, das Raumkonzept, der örtliche Gesamteindruck so wie das Vermietungskonzept und ein entsprechender Wirtschaftsplan benötigt. Zu dem müssen die befriedeten Besitztümer der einzelnen Anbauvereinigungen klar voneinander abgegrenzt und ausreichend vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Zur Unterstützung der behördlichen Genehmigungsentscheidung empfiehlt sich nach Eingang und Sichtung der Unterlagen zusätzlich eine Inaugenscheinnahme des befriedeten Besitztums gem. § 12 Abs. 4 KCanG vorzunehmen."

### **4. Frage: Ansprechpartner**

Wer sind die zuständigen Ansprechpartner für uns als BCAv?

Antwort des ML: "Die Zuständige Behörde für die Bearbeitung eines Antrages auf Erlaubnis als ABV in Niedersachsen ist die LWK Niedersachsen, welche Sie z.B. per E-Mail unter [cannabis@lwk-niedersachsen.de](mailto:cannabis@lwk-niedersachsen.de) erreichen. Für allgemeine, übergeordnete Themen ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständig, welches Sie per E-Mail unter [PG-Cannabis@ml.niedersachsen.de](mailto:PG-Cannabis@ml.niedersachsen.de) erreichen können."

### **5. Frage: Präventionsbeauftragte / Angebote für Präventionsschulungen / Lizenzen**

- a) Werden Sie Lizenzen für Anbauvereinigungen - gegebenenfalls unter Vorbehalt - erteilen, auch wenn die Präventionskurse mangels behördlich anerkanntem Angebot noch nicht absolviert werden konnten (z. B. durch Anerkennung von Ausbildungen und Zertifikaten im Bereich Suchthilfe und/oder Akzeptanz einer baldmöglichen Nachreichung)?
- b) Wenn Nein, wie planen Sie Präventionskurse anzubieten?
- c) Werden Sie auch Präventionskurse von privaten Anbietern (z. B. Fachstellen für Suchtberatung) akzeptieren?
- d) Werden Sie auch Präventionsschulungen aus anderen Bundesländern anerkennen? Falls nicht, bitte begründen.

Antwort des ML: "Entsprechend § 23 Abs. 4 KCanG sind die Anbauvereinigungen verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ernennen ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. Der/die Präventionsbeauftragte hat nachzuweisen, dass er/sie über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er/sie durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder Suchtberatung oder auch bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen erworben hat. Die mit öffentlichen Mitteln geförderten

niedersächsischen Fachstellen für Sucht- und Suchtprävention bieten vor Ort Schulungen für Präventionsbeauftragte an. Die ebenfalls mit öffentlichen Mitteln geförderte Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS) übernimmt im Rahmen ihrer Aufgaben die Koordinierung. Das heißt, dass die NLS auf ihrer Homepage ([www.nls-online.de](http://www.nls-online.de)) über Schulungsangebote der Beratungsstellen, über Ansprechpartner/innen, Schulungstermine etc. informiert. Zudem steht die NLS für fachliche Fragen beratend zur Verfügung und ist Ansprechpartner für die Erlaubnis erteilende Behörde. Die Schulungen orientieren sich inhaltlich und zeitlich am Mustercurriculum des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/kcang>. Die Teilnehmenden der Schulungen erhalten nach Abschluss der Schulung eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Erlaubnis erteilenden Behörde. Grundsätzlich sollen die Präventionsbeauftragten in Niedersachsen durch ortsnahe Fachstellen für Sucht und Suchtprävention geschult werden, um auch die Kooperation mit dem örtlichen Suchthilfe-system aufzubauen (§ 23 Abs. 5KCanG). Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, können Schulungen anderer 3 Bundesländer, die den gesetzlichen Anforderungen, dem Mustercurriculum sowie dem niedersächsischen Infoblatt entsprechen, von der LWK anerkannt werden."

## 6. Frage: Abstandsregeln

- a) Welche Bildungseinrichtungen, die ausschließlich oder im Hauptzweck Angebote für Erwachsene machen, sind von der Abstandsregel ausgenommen?
- b) Gelten die Abstandsregelungen für Schulen auch für Schulen zur Erwachsenenbildung (z.B. Fahrschulen, Volkshochschulen, Tanzschulen, Universitäten)?

Antwort des ML: "§ 5 Abs. 2 KCanG verbietet den öffentlichen Konsum von Cannabis in Schulen und in deren Sichtweite, auf Kinderspielflächen und in deren Sichtweite, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite, in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite, in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite. Im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 1 KCanG ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund sind Bildungseinrichtungen für Erwachsene von den Abstandsregelungen ausgeschlossen. Im Einzelfall sind solche Fragen Antragsbezogen mit der LWK zu erörtern."

## 7. Frage: Baurechtliche Vorgaben

Die Anforderungen einer Cannabis Anbauvereinigung an die Infrastruktur betreffen Energie, Abfallwirtschaft, Emissionstoleranz etc. Wie werden die Genehmigungsverfahren und Nutzungsgenehmigungen beschrieben und ausgeführt? Welche B-Plangebiete sind zulässig (Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete) Bestehen baurechtliche Vorgaben für Anbaustätten und Abgabestellen und wenn ja, welche?

Antwort des Nds. Wirtschaftsministeriums (MW): "Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen auch den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in sog. Anbauvereinigungen. Diese sind nach § 1 Nr. 13 KCanG eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine oder eingetragene Genossenschaften, deren ausschließlicher Zweck u. a. der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder ist. Für die baurechtliche Einordnung des Anbaus von Cannabis gilt Folgendes: Bauordnungsrechtlich gibt es keine speziellen Anforderungen. Falls eine bauliche Anlage zusätzlich errichtet wird (Geräteschuppen etc.) gelten die vorhandenen Regelungen der NBauO. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist danach zu unterscheiden, ob das Vorhaben des Eigenanbaus von Cannabis im Innen- oder Außenbereich angesiedelt werden soll."

## 8. Frage: Produktsicherheit & Laboruntersuchungen

Erfolgt der Cannabisanbau im Außenbereich, handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB. Es fehlt an einem Betrieb im Sinne dieser Privilegierungsvorschriften, weil eine Gewinnerzielung nach dem KCanG gerade nicht zulässig und gewollt ist. Der Cannabisanbau könnte dort allenfalls als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zulässig sein, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Aufgrund der nach dem KCanG geforderten umfangreichen Sicherungsmaßnahmen werden aber massive bauliche Anlagen erforderlich, die in aller Regel zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange führen dürften. Insofern erfolgt jeweils die Prüfung des konkreten Einzelfalls. Für Vorhaben im beplanten und unbeplanten Innenbereich ist darauf

hinzuweisen, dass Anbauvereinigungen nicht eindeutig einer bestimmten Art der Nutzung in den Baugebieten nach BauNutzungsverordnung (BauNVO) zuzuordnen sind. Nach hiesiger Rechtsauffassung wird jedoch von allen in Betracht kommenden Nutzungsarten der BauNVO die Kategorie „Gewerbebetrieb“ noch am ehesten den von der Cannabisproduktion ausgehenden Störungen und den Schutzbedürfnissen der Cannabisproduktion gerecht. Zwar erfolgt die Cannabisproduktion ohne Gewinnerzielungsabsicht. Allerdings wird die Auffassung für vertretbar gehalten, dass der bauplanungsrechtliche Begriff des Gewerbebetriebs nicht mit dem gewerberechtlichen gleichgesetzt werden kann, sondern dass der Gewerbebetrieb im bauplanungsrechtlichen Sinne nach städtebaulichen Kriterien zu beurteilen ist. Es ist also nicht maßgebend, ob der Betrieb dem Gewerbe- oder Handelsrecht unterliegt. Die Absicht der Gewinnerzielung ist danach nicht das ausschlaggebende Merkmal für die städtebauliche Zulassung. Das bedeutet aber natürlich nicht, dass die Cannabisproduktion in allen Gebietstypen, in denen Gewerbebetriebe nach der BauNVO zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, im konkreten Einzelfall tatsächlich genehmigungsfähig sind. Selbstverständlich müssen auch die sonstigen Anforderungen – insbesondere die dem Kinder- und Jugendschutz dienenden Abstände – eingehalten werden. Grundsätzlich wird das eher in Gewerbe- oder Industriegebieten möglich sein; aber auch hier kommt es auf den Einzelfall an. Mit Hinblick auf Paragraph 17 Absatz 3, dass Anbauvereine die Risiken für die menschliche Gesundheit für gemeinschaftlich angebautes Cannabis bezogen auf die Rückstände auf Paragraph 17 Absatz 4 und Paragraph 26 Absatz 4 senken müssen, selbst bevor das BMEL Grenzwerte für diese erlassen hat:

- a) Sehen Sie Analogien zu Tabak?
- b) Welche Anforderungen werden an die Produktsicherheit und an die Laboruntersuchungen gestellt?
- c) Welche Anforderungen gelten an den Probenversand an die Analysestellen? Dürfen Proben zum Zweck der Analyse auf Grenzwerte und Wirkstoffgehalt an externe Labore versandt werden?
- d) Sind Schnelltests für internes Testen in der AV in Ihrem Zuständigkeitsbereich erlaubt?

Antwort des ML: "Bzgl. dieser Fragen verweisen wir auf Ihren Termin bei Frau Ministerin Staudte am 21.10.2024."

#### **9. Frage: Sicherheitsmaßnahmen**

Welche Mindeststandards sind für die Sicherung des befriedeten Besitztums anwendbar, beispielsweise hinsichtlich des Einbruchschutzes?

Antwort des ML: "Gem. § 22 Abs. 1 KCanG haben Anbauvereinigungen Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern. In der Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1 KCanG wurde ausgeführt, dass die Sicherungsmaßnahmen an die jeweiligen Gegebenheiten der Örtlich- und Räumlichkeiten, der Anbauflächen sowie des räumlichen Umfelds anzupassen sind. Bei der Beurteilung der Geeignetheit von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist die nun veränderte gesetzliche Risikobewertung des Umgangs mit Cannabis und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit einerseits sowie das öffentliche Interesse an einem wirksamen Kinder- und Jugendschutz andererseits zu berücksichtigen. Eine pauschale Aussage hinsichtlich der Mindeststandards ist nicht möglich, da der jeweilige Einzelfall zu prüfen ist. Dabei ist zu bedenken, dass es im eigenen Interesse der ABV liegt, die Räumlichkeiten ausreichend zu sichern, weshalb viele ABV bereits von sich aus ein ausführliches Sicherheitskonzept entwickeln und vorlegen."

#### **10. Frage: Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit**

- a) Wie ist die Vorgehensweise bei der Antragstellung für Anbaulizenzen, wenn Anbaustätten und Abgabestätten in unterschiedlichen Bundesländern liegen?
- b) Wie sieht die Zusammenarbeit bzw. Kompetenzverteilung zwischen den Behörden aus?
- c) Unter welchen Umständen willigt eine Behörde ein, die behörden- bzw. länderübergreifende Lizenzvergabe zu übernehmen, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich das flächenmäßig größte befriedete Besitztum einer Anbauvereinigung liegt, der Verein jedoch in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde registriert wurde?

Antwort des ML: "Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Behörden ist in § 33 KCanG geregelt. Danach wird der Antrag in dem Bundesland gestellt, in dem die Anbauvereinigung ihren Sitz hat. Vor der Entscheidung über den Antrag erfolgt ein Austausch mit der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes. Im Regelfall erfolgt eine Zusammenarbeit auch im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen, indem die jeweils zuständige Behörde die in ihrem Bundesland liegende Anbaufläche bzw. Abgabestätte kontrolliert und das Ergebnis an die erlaubniserteilende Behörde weitergibt."

#### **11. Frage: Beschäftigungsverhältnisse**

Dürfen Mitglieder, welche nicht mittelbar am gemeinschaftlichen Eigenanbau aktiv beteiligt sind, sondern sich in anderen Bereichen des Vereinsgeschehens einbringen, mehr als geringfügig beschäftigt werden?

Antwort des ML: "§ 17 Abs. 2 S. 2 KCanG bestimmt, dass eine aktive Mitwirkung insbesondere gegeben ist, wenn Mitglieder der ABV beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken. Gem. § 17 Abs. 1 KCanG dürfen ABV geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind. Die ABV darf sonstige entgeltlich Beschäftigte unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Dasselbe Nichtmitglied darf von einer Anbauvereinigung mit mehr als einer Art von Tätigkeit nach Satz 3 nur beauftragt werden, wenn es entgeltlich beschäftigt wird. Gemäß § 36 Nr. 12 KCanG handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn die ABV entgegen § 17 Abs. 1 S. 2 KCanG geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt. Zudem handelt es sich nach § 36 Nr. 13 KCanG auch um eine Ordnungswidrigkeit, wenn die ABV entgegen § 17 Abs. 1 S. 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind."

#### **12. Frage: Dienstleistungsbündelungen**

Welche Dienstleistungen dürfen nicht aus einer Hand von einem einzigen Anbieter ausgeführt werden?

Antwort des ML: "Das KCanG enthält keine Vorgaben zur Bündelung von Dienstleistungen."

#### **13. Frage: Abgabe**

Wie sollen Vereinsvorstände mit Mitgliedsanfragen von dauerhaft Schwerstkranken, bei eingeschränkter Mobilität (z.B. Bewohner von Altenheimen) oder immobilen behinderten Menschen umgehen, die aufgrund ihres medizinischen Zustands die Abgabestelle gar nicht oder nur unter unangemessenem Aufwand aufsuchen können? Ist es möglich, bspw.:

- a) Sondergenehmigungen zur Auslieferung des Cannabis an Mitglieder mit speziellen Bedürfnissen zu erhalten?
- b) Bevollmächtigte zu bestimmen, die zur Abholung des Cannabis berechtigt sind? (z.B. Pflegepersonal, amtl. bestellte Betreuer)

Antwort des ML: "Die Berücksichtigung von Belangen von Mitgliedern mit Behinderungen und/oder Mobilitätseinschränkungen liegen im Zuständigkeitsbereich der ABVen. Weiterhin dürfen die ABVen Cannabis an Mitglieder oder sonstige Personen weder versenden noch liefern oder liefern lassen. Außerdem führt das KCanG keine Sondergenehmigungen zur Auslieferung an Mitglieder mit speziellen Bedürfnissen oder Abgabe an Bevollmächtigte vor."

#### **14. Frage: Unterlagenumfang**

Fordern Sie vor der Lizenzerteilung über die in §11 (4) KCanG aufgeführten erforderlichen Dokumente hinaus weitere Unterlagen an? Wenn ja, welche?

Antwort des ML: "Niedersachsen fordert grundsätzlich nur gesetzlich vorgeschriebene Nachweise an. Bei Bedarf wird die ABV um Vorlage weiterer Dokumente gebeten. Auf der Internetseite der LWK (Webcode: 01043166) wird eine nicht abschließende Liste der benötigten Informationen, Dokumente und Nachweise für die Erlaubnis einer ABV aufgeführt."

**15. Frage: Welche formalen steuerbezogenen / steuernahen Pflichten bestehen für die Anbauvereinigungen?**

Antwort des Nds. Finanzministeriums (MF): "Die konkreten steuerlichen Rechte und Pflichten hängen jeweils von der Ausgestaltung im konkreten Einzelfall (d.h. von der Ausgestaltung etwaiger Verträge, der Rechtsformen, der jeweils erbrachten Leistungen, etc.) ab. Hiernach gelten die für die Rechtsformen von Vereinen und Genossenschaften formalen steuerbezogenen/steuernahen Pflichten der Abgabenordnung (AO) und der jeweiligen Einzelsteuergesetze (insb. Umsatzsteuergesetz [UStG], ggf. Körperschaftsteuergesetz [KStG], Einkommensteuergesetz [EStG – über § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG]). Für die Umsatzsteuer gelten neben den allgemeinen Regelungen gesonderte Aufzeichnungspflichten, die sich insbesondere aus § 22 UStG ergeben. Insbesondere müssen hiernach die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze sowie die Vorsteuerbeträge aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mit den dazugehörigen Belegen geordnet aufzubewahren. Anbauvereinigungen werden regelmäßig in der Rechtsform des eingetragenen nicht wirtschaftlichen Vereins (e.V.), teilweise aber auch als eingetragene Genossenschaft betrieben. Als solche unterliegen sie entweder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 (e. V.) oder nach Nr. 2 KStG (eingetragene Genossenschaft) der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Das KStG kennt verschiedene Steuerbefreiungen, die aber auf Anbauvereinigungen nicht anwendbar sind. So sind Anbauvereinigungen regelmäßig keine nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Körperschaften. Insbesondere sind sie nicht selbstlos tätig, da nach § 1 Nr. 13 KCanG der Zweck der Anbauvereinigung der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder ist. Ebenso kommt die Steuerbefreiung nach § 5 Nr. 14 KStG nicht in Betracht, weil die Tätigkeiten der Anbauvereinigungen keinen der Tatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a) – d) KStG, die die gemeinschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Produkte und nicht auf den Eigenkonsum abstellen, erfüllen. Als unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft haben Anbauvereinigungen nach § 37 Abs. 1a KStG zwar grundsätzlich eine Körperschaftsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln und eine Gewinnermittlung einzureichen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 60 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung). Jedoch kann in bestimmten Fällen auf eine Veranlagung der Körperschaftsteuer und damit auf die Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verzichtet werden. Anbauvereinigungen in der Rechtsform eines e. V. steht bei der Ermittlung ihres Einkommens nach § 24 KStG ein Freibetrag i. H. v. 5.000 EUR zu. Übersteigt das Einkommen diesen Freibetrag nicht, haben die Anbauvereinigungen nach R 24 Abs. 2 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022) Anspruch auf Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung. Auch bei Anbauvereinigungen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft kann nach R 31.1 Abs. 1 KStR 2022 auf eine Veranlagung verzichtet werden, wenn das Einkommen im Einzelfall offensichtlich 500 Euro nicht übersteigt. Anbauvereinigungen in der Rechtsform eines e. V. haben nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nur dann eine Gewerbesteuererklärung abzugeben, wenn sie einen nicht land- und forstwirtschaftlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Gewerbeertrag 5.000 EUR übersteigt. Anbauvereinigungen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft müssen – mangels Steuerbefreiung – grundsätzlich eine Gewerbesteuererklärung abgeben."

**16. Frage: Wie ist die Einhaltung des Selbstkostendeckungsprinzips (§§ 24, 25 KCanG) gegenüber den für Anbauvereinigungen zuständigen Landesbehörden nachzuweisen? Genügt hier ein formfreies „Kassenbuch“ / eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?**

Antwort des ML: "§§ 24 und 25 KCanG machen keine weiteren Vorgaben zur Einhaltung der Selbstkostendeckung. Seitens des ML kann die Frage nicht beantwortet werden. Der BCAv wird gebeten sich an den Gesetzgeber des KCanG zu wenden."

**17. Frage: Angesichts möglicher Ernteaussfälle: Wieviel Rücklagen (in Form von Cannabis und Geld) dürfen Anbauvereinigungen bilden?**

Antwort des ML: "Bezüglich der Bildung von finanziellen Rücklagen kann seitens des ML keine Aussage getätigt werden. Rücklagen in Form von Cannabis sollten sich im Rahmen der jährlich erlaubten Ernte- und Abgabemengen bewegen. Jedoch wird der BCAv gebeten sich an den Gesetzgeber des KCanG zu wenden."

**18. Frage: Ist - bei Einhaltung des Selbstkostendeckungsprinzips (§§ 24, 25 KCanG) - eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke vorzunehmen? Dagegen spricht, dass die Anbauvereinigungen kraft gesetzlicher Vorgaben ohne Einkünfteerzielungsabsicht tätig werden. Es ist den Anbauvereinen generell gesetzlich verwehrt, einen Gewinn bzw. Überschuss zu erzielen. Es darf kein Totalgewinn erzielt werden.**

a) Ist die Tätigkeit der Anbauvereinigungen generell nicht körperschaftsteuerrelevant?

b) Scheidet eine Gewerbesteuerpflicht generell aus, da die Anbauvereinigung keinen Gewerbebetrieb i.S.d. GewStG darstellt?

Antwort des MF: "Für Anbauvereinigungen existiert keine Steuerbefreiung (siehe Antwort auf die Nummer 15 der Anfrage). Anbauvereinigungen in der Rechtsform eines e. V. erzielen jedoch mangels Gewinn- oder Einkünfteerzielungsabsicht regelmäßig keine steuerpflichtigen Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. m. §§ 2 ff. EStG. Ausschließlicher Zweck einer Anbauvereinigung hat der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder zu sein. Die Anbauvereinigung unterliegt der Selbstkostendeckelung und handelt damit in der Regel ohne Gewinnerzielungsabsicht, da sie Einnahmen nur erzielt, um ihre Selbstkosten zu decken. Eine reine Kostendeckungsabsicht stellt noch keine Gewinnerzielungsabsicht dar (vgl. Urteil des BFH vom 22. August 1984 – I R 102/81, Rn. 10). Für Anbauvereinigungen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gelten aufgrund der gesetzlichen Fiktion nach § 8 Abs. 2 KStG sämtliche Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb. Denn eine Genossenschaft verfügt wie eine Kapitalgesellschaft steuerrechtlich gesehen über keine außerbetriebliche Sphäre. Sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Ausgaben sind Betriebsausgaben und sämtliche Einnahmen Betriebseinnahmen. Besonderheiten gelten für reine Mitgliedsbeiträge i. S. d. § 8 Abs. 5 KStG, die bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens außer Ansatz bleiben. Darauf, ob eine Anbauvereinigung in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird, kommt es daher im ersten Schritt nicht an. Allerdings sind Verluste, die aus einer ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Betätigung entstehen, bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ggf. zusätzlich eines Gewinnaufschlages wieder hinzuzurechnen. Im Übrigen wird hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens auf die Antworten zu Nummer 15 und Nummer 19 der Anfrage verwiesen."

**19. Frage: Wie ist damit umzugehen, wenn ausnahmsweise entgegen dem Selbstkostendeckungsprinzip (§§ 24, 25 KCanG) ein Gewinn erzielt wird? Rutscht die Anbauvereinigung dann in die Steuerpflichtigkeit?**

a) Wie ist mit Gewinnen umzugehen, die am Jahresende allein aufgrund periodischer Effekte (z. B. Einnahmen im Dezember 01, Ausgaben erst im Januar 02) entstehen? Führen derartige Gewinne zu einer Verletzung des Selbstkostendeckungsprinzips / einer Steuerpflichtigkeit?

b) Kann eine Steuerpflichtigkeit bei ungewollter Gewinnerzielung dadurch verhindert werden, dass die überschüssigen Mittel zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? In der Praxis dürfte damit wohl spiegelbildlich eine Herabsetzung der Mitgliedsbeiträge für die Folgeperiode einhergehen.

c) Gibt es hinsichtlich der Einhaltung des Selbstkostendeckungsprinzips „Nichtbeanstandungsgrenzen" (vgl. Freibetrag gem. § 24 KStG i.H.v. 5.000 EUR)?

Antwort des MF: "Auf die Antwort zu Nummer 18 der Anfrage wird verwiesen. Danach ist zwischen Anbauvereinigungen in der Rechtsform eines e. V. und in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft zu unterscheiden. Bei einem e. V. besteht aufgrund der Selbstkostendeckung weiterhin keine Gewinnerzielungsabsicht und damit keine Steuerpflicht, auch wenn die Anbauvereinigung in einzelnen Jahren (geringe) Gewinne erzielt. Im Übrigen würde hier der Freibetrag nach § 24 KStG i. H. v. eine Besteuerung dieser Gewinne vermeiden. Hierbei handelt es sich rechtstechnisch allerdings um einen Freibetrag und nicht um eine „Nichtbeanstandungsgrenze“. Zudem gilt, dass gemäß § 8 Abs. 5 KStG Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden, bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben. Das gilt jedenfalls solange, wie es sich bei den Beiträgen nicht um Leistungsentgelte handelt, die in Form von Beiträgen pauschaliert für Sonderleistungen an einzelne Mitglieder gezahlt werden. Einzelheiten zur Abgrenzung von Mitgliedsbeiträgen zu pauschalierten Gegenleistungen bzw. Leistungsentgelten sind in R 8.11 Abs. 5 KStR 2022 geregelt (weitergehende Hinweise in H 8.11 Körperschaftsteuer-Handbuch 2022). Die Abgrenzung ähnelt der umsatzsteuerlichen Abgrenzung zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen. Insoweit wird auf die Antworten zu Nummer 19 und 20 der Anfrage verwiesen, wonach es sich umsatzsteuerlich regelmäßig um unechte Mitgliedsbeiträge handelt. Damit liegt ertragsteuerlich die Behandlung als pauschalierte Gegenleistung nahe, so dass § 8 Abs. 5 KStG nicht zur Anwendung kommt."

**20. Frage: Legt man zu Grunde, dass die Weitergabe von Cannabis gegen Zahlung eines (unechten) Mitgliedsbeitrages umsatzsteuerbar und zum Regelsteuersatz von derzeit 19% umsatzsteuerpflichtig ist, dürften die Anbauvereinigungen**

### **nach allgemeinen Grundsätzen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sein.**

- a) Genügt es, wenn die Anbauvereinigungen im ersten Jahr der Cannabisweitergabe die Umsatzsteuervoranmeldung quartalsweise abgeben? Oder ist eine monatliche Abgabe erforderlich?
- b) Ist es ausreichend, wenn zur Plausibilisierung der gegenüber dem Finanzamt zu meldenden Daten ein Auszug aus der digitalen Mitgliederverwaltung / dem Debitorenmanagement / Warenwirtschaft zur Verfügung gestellt wird? Welche Anforderungen werden seitens der Finanzbehörde gestellt? Dabei ist zu bedenken, dass die Anbauvereinigung mangels ertragsteuerrelevanter Tätigkeit nicht zur laufenden Buchführung für steuerliche Zwecke verpflichtet ist.

Antwort des MF: "Zweck der Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung ist im Regelfall die Sicherstellung der legalen Versorgung mit Cannabis, Samen und Stecklingen. Dies gilt auch dann, wenn – aus welchen Gründen auch immer – ein Mitglied nicht regelmäßig oder in vollem Umfang von dieser Bezugsmöglichkeit Gebrauch macht. Die Leistungen einer Anbauvereinigung im Sinne des KCanG an die Mitglieder gegen Mitgliederbeiträge zum Eigenkonsum sind im Regelfall umsatzsteuerbar, da es sich um unechte Mitgliederbeiträge handelt. Daneben werden die Anbauvereinigungen mit der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Dritte (Leistung) aufgrund der nach § 25 KCanG zu erhebenden Kostenerstattung (Gegenleistung) im Rahmen eines Leistungsaustauschs unternehmerisch tätig. Die Weitergabe von Genusscannabis unterliegt dem Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG. Die Weitergabe von Vermehrungsmaterial (Stecklingen) und Cannabissamen unterliegt in der Regelbesteuerung dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 7 bzw. Nr. 18 der Anlage 2 zum UStG. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass es bislang keine bundeseinheitlich abgestimmte Auffassung der Finanzverwaltung gibt, inwieweit Anbauvereinigungen landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG sind und in den Anwendungsbereich der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG fallen. Insbesondere soweit die Anbauvereinigungen Marihuana herstellen, ist dies nach hiesiger Auffassung nicht der Fall, da Marihuana offenbar kein landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne des § 24 UStG ist. Möglich scheint hingegen, dass die Abgabe von selbst erzeugtem Vermehrungsmaterial (Stecklinge) und selbst erzeugten Cannabissamen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegt. Gegebenenfalls würden die Anbauvereinigungen also zum Teil der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung und zum Teil der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen. Umsatzsteuerliche Erklärungspflichten: Die Umsätze sind dem Finanzamt grundsätzlich vierteljährlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von über 2.000 bis 9.000 Euro) oder monatlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von mehr als 9.000 Euro bzw. im Fall der Aufnahme der unternehmerischen Betätigung im ersten und darauffolgenden Jahr) anzumelden. Die grundsätzlich monatliche Abgabepflichtung für neu gegründete Unternehmen gilt nicht für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026. Es kann auch die monatliche Voranmeldung gewählt werden, wenn sich für das Unternehmen im Vorjahr ein Erstattungsanspruch von mehr als 9.000 Euro ergeben hat. An die Wahl, die durch die Abgabe der Januaranmeldung bis zum 10. Februar ausgeübt wird, ist das Unternehmen für das ganze Jahr gebunden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist dann eine Jahressteuererklärung abzugeben.

Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 2.000 Euro, entfällt regelmäßig die Abgabe von Voranmeldungen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres nur eine Jahressteuererklärung abzugeben. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr sind mit einem vorgeschriebenem Datensatz online zu übermitteln. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de). Hinsichtlich notwendiger umsatzsteuerlicher Aufzeichnungspflichten etc. wird auf die Ausführungen zu Frage 15 der Anfrage hingewiesen. Werden Einkäufe im Ausland getätigt, sind unbedingt die besonderen Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer beim Handel mit Drittländern bzw. zur Umsatzsteuer beim innergemeinschaftlichen Handel zu beachten. Daneben noch der Hinweis, dass seit dem 01.01.2025 die Umsätze der Kleinunternehmer unter den näheren Voraussetzungen des § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Dafür darf der Gesamtumsatz des Unternehmers im Vorjahr die Grenze von 25.000 Euro nicht übersteigen haben und darf der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 100.000 Euro nicht übersteigen. Bereits der erste Umsatz im laufenden Jahr, mit dem die Grenze von 100.000 Euro überschritten wird, ist nicht mehr steuerfrei, sondern unterliegt in voller Höhe der Regelbesteuerung. Der Unternehmer kann unwiderruflich auf die Sonderregelung für Kleinunternehmer verzichten und ist dadurch dann ggf. für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden."

**21. Frage: Ist bei den Anbauvereinigungen - wie bei sonstigen Vereinen - zwischen echten (nicht steuerbaren) und unechten (steuerbaren) Mitgliedsbeiträgen zu unterscheiden? Falls zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen zu unterscheiden ist: Wird folgende Differenzierung seitens der für Anbauvereinigungen zuständigen Landesbehörden in Abstimmung mit den Finanzbehörden mitgetragen?**

"Mitgliedsbeiträge, die im Zusammenhang stehen mit

- allgemeinen vereinstypischen Verwaltungskosten (z. B. Mitgliederverwaltung, Debitorenmanagement etc.),
- Kosten, die der Erfüllung der den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecken (u. a. Suchtprävention und -Beratung) dienen,
- Kosten, die zum Erhalt und zur Erhaltung der Anbaulizenz erforderlich sind, stehen und unabhängig von einem etwaigen Cannabisbezug (also ohne individualisierbaren Vorteil für einzelne Mitglieder) erhoben werden, stellen echte nicht steuerbare Mitgliedsbeiträge dar. - Mitgliedsbeiträge, die im Zusammenhang mit unmittelbar konsum- bzw. anbaubezogenen Kostenpositionen (Kosten, die für die Gewinnung des weitergegebenen Cannabis erforderlich sind) stehen, stellen unechte steuerbare Mitgliedsbeiträge dar. Diese Differenzierung dient nicht nur der Sicherstellung des Selbstkostendeckungsprinzips, sondern auch einer verursachungs- und belastungsgerechten, möglichst paritätischen, Kostenverteilung unter den Mitgliedern."

Antwort des MF: "Generell können Mitgliederbeiträge umsatzsteuerlich echte (= nicht steuerbare) oder unechte Beiträge (= Leistungsentgelt) sein. Ertragsteuerlich gelten vergleichbare Grundsätze bei der Abgrenzung zwischen reinen Mitgliedsbeiträgen und pauschalierten Gegenleistungen. Die umsatzsteuerliche Abgrenzung ergibt sich gem. Abschn. 1.4 Abs. 1 und Abschn. 2.10 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE): Soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied. Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, und erhebt sie dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, liegt ein Leistungsaustausch vor. Die Anbauvereinigungen erheben gegenüber ihren Mitgliedern Mitgliederbeiträge sowie ggf. zusätzliche Kostenerstattungen für die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum. Diese berechnen sich anhand des tatsächlichen Bezugs des Cannabis. Dementsprechend liegen insoweit unechte Mitgliederbeiträge für die Sonderbelange der einzelnen Mitglieder vor. Werden zudem gegenüber allen Mitgliedern der Anbauvereinigung (einheitliche) Mitgliederbeiträge für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecke erhoben, können diese als echte Mitgliederbeiträge nicht steuerbar sein."

**22. Frage: Wie ist mit Kostenpositionen umzugehen, die sowohl der Verwirklichung der den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecken als auch individualisierbaren konsum- bzw. anbaubezogenen Zwecken dienen? Wie ist hier ein geeigneter Aufteilungsschlüssel zu finden?**

Antwort des MF: "Hierzu wird auf die Antwort zu Nr. 21 verwiesen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze zur Abgrenzung von echten zu unechten Mitgliederbeiträgen. Bewirkt eine Vereinigung Leistungen, die zum Teil den Einzelbelangen, zum Teil den Gesamtbelangen der Mitglieder dienen, sind die Beitragszahlungen in Entgelte für steuerbare Leistungen und in echte Mitgliederbeiträge aufzuteilen (vgl. BFH-Urteil vom 22.11.1963 - V 47/61 U, BStBl III 1964 S. 147). Die Aufteilung erfolgt nach konkreter Ausgestaltung der Satzung bzw. Beitragsordnung der Anbauvereinigung. Werden seitens der Anbauvereinigung von den Mitgliedern Entgelte erhoben, die sowohl den Gesamtbelangen als auch den Sonderbelangen der Mitglieder dienen, ist das hierfür erhobene (Gesamt)Entgelt aufzuteilen, da es sich teils um steuerbare, teils um nicht steuerbare Leistungen handelt. Der auf die steuerbaren Leistungen entfallende Anteil der Beiträge entspricht der Bemessungsgrundlage, die nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 UStG anzusetzen ist (vgl. Abschnitt 10.7 Abs. 1). Allgemein gilt dazu, dass der Unternehmer die einfachstmögliche sachgerechte Aufteilungsmethode zu wählen hat (vgl. Abschn. 10.11 UStAE). Bestehen mehrere sachgerechte, gleich einfache Aufteilungsmethoden, hat die Anbauvereinigung die Wahl zwischen diesen Methoden. Dabei ist auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Generell kommt es aber auch hier auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Der Aufteilungsmaßstab muss aus den Aufzeichnungen oder aus den sonstigen Unterlagen ersichtlich sein."

## Landesantwort Saarland

(Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, 16 April 2025)

"In Ihrem Schreiben weisen Sie auf Herausforderungen für Anbauvereinigungen durch die bestehende Rechtslage und damit verbundene Unsicherheiten hin. Lassen Sie mich Ihnen versichern, dass auch den saarländischen Behörden diese Herausforderungen bewusst sind und wir bestrebt sind, im Rahmen unserer Zuständigkeit auf praktikable und pragmatische Lösungen im Sinne des KCanG hinzuwirken. Bei Anwendung dieses Gesetzes sind die Behörden allerdings an die Regelungen des KCanG gebunden. Wie u.a. im Rahmen einer Entschließungsdrucksache im Bundesrat deutlich gemacht, sehen die Länder bei dem KCanG Klarstellungsbedarf seitens des Bundes. Sofern Fragen zum Verfahren für Erlaubnisse nach § 11 KCanG im Saarland bestehen, verweise ich Sie gerne auf unser Online-Angebot unter Cannabis in Anbauvereinigungen - saarland.de . Hier finden Anbauvereinigungen die nötigen Informationen für die Antragstellung sowie das weitere Verfahren. Ich bitte aber um Verständnis, dass wir zu darüberhinausgehenden Fragen zur Rechtsauslegung insbesondere aus den obigen Gründen keine abstrakte Rechtsberatung anbieten können. Konkrete Fragen, die sich im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens oder von durchgeführten Kontrollen ergeben, liegen im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde und werden fallspezifisch von dieser bearbeitet und gemeinsam mit der Anbauvereinigung geklärt. Weitere Informationen finden Sie auch unter: Infos-Cannabis.de: Infos-Cannabis.de <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz.html> Hinsichtlich der Fragestellungen zum Baurecht möchten wir auf die zuständige Stelle im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) verweisen. Für steuerrechtliche & finanzielle Fragen besteht keine Zuständigkeit in den Ländern. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene beim Bundesministerium der Finanzen (BMF)."

## Landesantwort Sachsen-Anhalt

(Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 04 April 2025)

"In Ihrem Schreiben thematisieren Sie viele theoretische Rechtsfragen zur Auslegung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG). Aufgrund der relativ neuen Gesetzeslage und des bisher noch unzureichend vorhandenen Erfahrungswissens, ist eine umfassende Beantwortung aktuell nicht möglich. In der Regel werden derartige Fragen dann erst von Belang sein, wenn sie für die behördliche (Genehmigungs-)Praxis Relevanz entwickeln. Oftmals scheidet eine pauschale Beantwortung schon deshalb aus, weil stets auch die Umstände des konkreten Einzelfalls zu beachten sind. Hinzu kommt, dass für auslegungsbedürftige Regelungen des KCanG noch keine bzw. nur sehr vereinzelt Rechtsprechung vorhanden ist, an der sich die zuständigen Behörden orientieren können. Dies hat nicht zuletzt dazu geführt, dass sich eine Länderarbeitsgruppe zum KCanG gebildet hat, in welcher u. a. auch über bestimmte Auslegungsfragen diskutiert wird. In dieser Länderarbeitsgruppe sind neben fast allen Bundesländern auch das für das KCanG federführend zuständige Bundesgesundheitsministerium (BMG) sowie das fachlich ebenfalls betroffene Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vertreten. In Sachsen-Anhalt ist das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) für die Erteilung der Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Anbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen in Sachsen-Anhalt sowie für deren Überwachung zuständig. Weitere Informationen - insbesondere auch zum Antragsverfahren – können über den nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/das-lav/konsumcannabisgesetz> Darüber hinaus teile ich Ihnen bezüglich Ihrer Einzelfragen mit, dass in Sachsen-Anhalt

- für die Genehmigung von Anbauvereinigungen über § 11 Abs. 4 KCanG hinaus noch folgende weitere Unterlagen abgefordert werden: - Satzung des Vereins (§ 12 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 KCanG), - weitere Angaben zur Lage des befriedeten Besitztums bzw. Versicherung, dass sich das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung nicht o in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen befindet (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 KCanG), o vollständig oder teilweise innerhalb einer privaten Wohnung befindet (§ 12 Absatz 1 Nummer 7 KCanG) oder o vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet (§ 12 Absatz 1 Nummer 8 KCanG), Bestätigung, dass die Anbauflächen oder Gewächshäuser ausschließlich durch die antragstellende Anbauvereinigung genutzt werden (§ 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a KCanG).
- die Erlaubniserteilung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KCanG teilweise auch unter der Bedingung erfolgt ist, dass der Schulungsnachweis zeitnah nachgereicht wird.
- Präventionskurse in regelmäßigen Abständen von der Landesstelle für Suchtfragen angeboten werden. Es wird jedoch schon jetzt ersichtlich, dass die Nachfrage stark zurückgeht.

- nur Präventionskurse der hiesigen Landessuchtstelle oder von Stellen, die von anderen Bundesländern anerkannt worden sind, akzeptiert werden.
- bisher keine konkreten Mindeststandards für die Sicherung des befriedeten Besitztums definiert wurden. Vielmehr werden die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bei den Vor-Ort-Kontrollen in Augenschein genommen. Bislang gab es insoweit keine nennenswerten Vollzugsprobleme. Alle Vereine haben ein hohes Eigeninteresse daran, ihre Anbau- und Abgabestätten vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und investieren viel in entsprechende Sicherungstechnik (einbruchssichere Türen und Fenster, Umzäunungen, Alarmanlagen, Videoüberwachung). Sofern Sie weitere spezifische Auslegungsfragen stellen, waren diese in Sachsen-Anhalt aus der Genehmigungspraxis heraus bisher nicht relevant und können daher – wie bereits oben ausgeführt - auch nicht pauschal beantwortet werden. Ich verweise in Bezug auf offene Auslegungsfragen insoweit auf die bereits oben benannten zuständige Bundesministerien sowie hinsichtlich der Fragestellungen zum Baurecht auf die zuständige Stelle im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Für steuerrechtliche & finanzielle Fragen besteht ohnehin keine Zuständigkeit in den Ländern. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene beim Bundesministerium der Finanzen (BMF). Ergänzend teilen ich Ihnen auf Ihre Mail vom 26. März 2025 an das Landesamt für Verbraucherschutz mit, dass wir u. a. wegen fehlender Personalkapazitäten davon absehen werden, Ihnen die Zahlen der Lizenzanträge und Namen der Cannabis-Anbauvereine mitzuteilen."

## **Landesantwort Schleswig-Holstein**

**(Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, 05 Mai 2025)**

"In Ihrem Schreiben weisen Sie auf rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) hin. Insbesondere bestünden für die Anbauvereinigungen Herausforderungen aufgrund von Rechtsunsicherheiten. Dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLL.EV) Als fachlich zuständige oberste Landesbehörde in Schleswig-Holstein für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem KCanG sichern wir die rechtskonforme Umsetzung, soweit das Bundesgesetz den Umgang mit Einzelaspekten nicht eindeutig bestimmt, stehen dafür auch in einem regelmäßigen Austausch mit den anderen Bundesländern, So ordnen wir die An vielen Stellen ist Nachbesserung oder Klarstellung auf Bundesebene erforderlich, da die reine Rechtsauslegung an ihre Grenzen stößt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich zur Beantwortung Ihrer Rechtsfragen lediglich auf das bereits vorhandene Informationsangebot verweisen kann. Eine abstrakte Rechtsberatung kann das MLLEV nicht durchführen, zumal sich viele Ihrer Fragen nicht generell beantworten lassen, da hier jeweils eine individuelle Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Allgemeine Informationen zu Anbauvereinigungen und insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren in Schleswig-Holstein finden Sie unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LLABOR/Service/FAQ/cannabis> Ish Konkrete Fragestellungen, die sich im Erlaubnisverfahren ergeben, werden vom zuständigen Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) einzelfallbezogen im direkten und engen Austausch mit den Anbauvereinigungen geklärt. Schulungen für die Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen werden regelmäßig durch die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. angeboten. Weitere Informationen zu diesen Schulungen finden Sie unter <https://www.lssh.de/veranstaltungen>.

Allgemeine Informationen zum KCanG und dessen Umsetzung finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/VA/verbraucherschutz/cannabis/cannabis\\_mllev](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/VA/verbraucherschutz/cannabis/cannabis_mllev)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/fag-cannabisgesetz.html>

<https://www.infos-cannabis.de>

Für die Beantwortung baurechtlicher Fragen möchte ich Sie auf die zuständige Stelle im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) verweisen. Für die Beantwortung steuer- und finanzrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Insoweit besteht keine Zuständigkeit auf Landesebene. Wir hoffen, wir konnten Ihnen weiterhelfen. Bei Rückfragen erreichen Sie das MLLEV über das Funktionspostfach [cannabis@mllev.landsh.de](mailto:cannabis@mllev.landsh.de). Das LSH erreichen Sie über das Funktionspostfach [anbauvereinigung@lsh.landsh.de](mailto:anbauvereinigung@lsh.landsh.de)."

## **Landesantwort Rheinland-Pfalz**

**(Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, 09 April 2025)**

"In ihrem Schreiben weisen Sie auf Herausforderungen für Anbauvereinigungen durch die bestehende Rechtslage und damit verbundene Unsicherheiten hin.

Lassen Sie mich Ihnen versichern, dass auch der Landesregierung in Rheinland-Pfalz, insbesondere auch dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, diese Herausforderungen bewusst sind und wir bestrebt sind, im Rahmen unserer Zuständigkeit auf praktikable und pragmatische Lösungen im Sinne des KCanG hinzuwirken.

Bei Anwendung dieses Gesetzes sind die zuständigen Stellen allerdings an die Regelungen des KCanG gebunden.

Wie u.a. im Rahmen einer Entschließungsdrucksache im Bundesrat deutlich gemacht, sehen die Länder bei dem KCanG Klarstellungsbedarf seitens des Bundes.

Sofern Fragen zum Verfahren für Erlaubniserteilungen nach §11 KCanG in Rheinland-Pfalz bestehen, verweise ich Sie gerne auf unser Online-Angebot unter:

<https://lsjv.rlp.de/themen/gesundheit/suchtpraevention/cannabis>

Hier finden Anbauvereinigungen die nötigen Informationen für die Antragstellung sowie das weitere Verfahren.

Ich bitte aber um Verständnis, dass wir zu darüber hinausgehenden Fragen zur Rechtsauslegung insbesondere aus den obigen Gründen keine abstrakte Rechtsberatung anbieten können.

Konkrete Fragen, die sich im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens oder von durchgeführten Kontrollen ergeben, liegen im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde, in Rheinland-Pfalz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, und werden fallspezifisch von diesen bearbeitet und gemeinsam mit der Anbauvereinigung geklärt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz.html>

Hinsichtlich der Fragestellungen zum Baurecht möchten wir auf die zuständige Stelle im Bundesgesundheitsministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) verweisen.

Für steuerrechtliche und finanzielle Fragen besteht keine Zuständigkeit in den Ländern. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene beim Bundesministerium der Finanzen (BMF)."